

Firmengründung USA – US Corporation- US LCC- Steuern USA- Firmengründung Florida-
Delaware- Nevada-Oregon-Montana u.a.-



**Network of international attorneys and
tax counsel**

(Low Tax Network)

Gesellschaftsgründung in den USA

**- Steuern USA – Steuerliche Gestaltungen im Rahmen der verbundenen
Unternehmen-**

-Der rechtliche Rahmen der US-GAAP

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort Firmengründung USA | 4 |
| Alternativen zur Firmengründung USA | 4 |
| Grundlegende Aspekte, steuerrechtliche Betriebsstätte USA | 5 |
| Betriebsstätte in den USA | 5 |
| Shareholder und Besteuerung der Dividendenausschüttungen | 6 |
| Steuerliche Gestaltung über Zwischenholding | 6 |
| Wegfall der US-Quellensteuer und der US-„Branch Profits Tax“ bei bestimmten Schachtelbeteiligungen und Betriebsstätten | 6 |
| Wirkung §8 AStG (Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung) | 8 |
| Steuern in den USA | 8 |
| Doppelbesteuerungsabkommen | 11 |
| Steueroasen in den USA: Fallen für Unbedarfte | 12 |
| Rechtsformen in den USA | 12 |
| Grundsätzliches zur US INC | 12 |
| Was ist eine U.S. Corporation und was kann, was darf sie unternehmen?..... | 13 |
| Muss bei einer U.S. Corporation das Stammkapital eingezahlt werden?..... | 13 |
| Kann eine U.S. Corporation in Europa tätig sein und handelsregisterlich eingetragen werden? .. | 14 |
| Gibt es verschiedene Arten von U.S. Corporations? | 14 |
| Kann man als Nicht-Amerikaner eine U.S. Corporation führen? | 15 |
| Kann der Besitzer einer U.S. Corporation anonym bleiben? | 16 |
| Welche Bedeutung haben die Aktien einer U.S. Corporation? | 16 |
| Kann man seine Corporation an die anderen Aktionäre verlieren, und wie gewährleistet man sich 100% der Kontrolle? | 17 |
| Vorteile von Vorzugsaktien für den Investor: | 17 |
| Kann man mit einer U.S. Corporation ein NAFTA-Mitglied werden? | 18 |
| Kann man mit einer U.S. Corporation Mitglied der U.S. Industrie & Handelskammer werden? ... | 18 |
| Kann ich als Europäer eine U.S.-Steuernummer bekommen?..... | 18 |
| Welcher U.S. Staat bietet die größten Vorteile bei Corporationsgründungen für Ausländer? | 19 |
| Was kostet eine Corporation in diesen Staaten?..... | 22 |
| Ein Wort zu anderen U.S. Staaten wie z.B. Delaware oder Wyoming: | 22 |
| Welche Dienstleistungen sind bei einer Corporationsgründung miteingebunden? | 23 |
| Vorratsgesellschaften US INC..... | 27 |
| Zweigniederlassung einer US INC in der Schweiz..... | 29 |
| Kapitalisierung | 30 |
| Grundlagen der Börsenzulassung und der Rechnungslegung in den Vereinigten Staaten von Amerika | 33 |
| 2.1 | 33 |
| Der rechtliche Rahmen der US-GAAP..... | 33 |

| | |
|---|----|
| 2.2 | 33 |
| Welche Unternehmen müssen ihre Abschlüsse nach US-GAAP erstellen und offen legen? | 33 |
| 2.3 | 34 |
| Bedeutung und Einfluss der amerikanischen Börsenaufsicht SEC..... | 34 |
| 4 | 38 |
| Normensetzende Institutionen hinsichtlich der US-GAAP | 38 |

Copyright-Hinweis:

Low Tax Network International, nachfolgend mithin/und/oder ergänzend LowTax NW genannt: Alle Rechte vorbehalten. Kein Copyright.

Die Zusammenstellung dieses Exposé war mit viel Aufwand verbunden. Alle Informationen dienen der persönlichen Information unserer Kunden/Mandanten. Die in diesem Exposee und auf den Internetseiten des LowTax NW veröffentlichten Texte, sind urheberrechtlich geschützt. Für Fehler im Text wird keine Haftung übernommen.

Nachdruck oder Vervielfältigung der Texte/teilweise Texte dieses Exposé und die Weitergabe der multimedialen Dateien im Internet ist nur mit Genehmigung des Urhebers gestattet. Jegliche/r Weitervertrieb/Weitergabe ist ausdrücklich verboten und kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen haben. Wurden Informationen/Textpassagen im Exposé aus anderen Quellen bezogen, ist dieses ausdrücklich angezeigt.

Vorwort Firmengründung USA

Als internationale Steuerkanzlei im LowTax-Net begleiten wir Mandanten im Rahmen der Firmengründung in den USA (US INC,LLC), Kapitalisierung, vorbörsliche Emission (Emissionsprospekt,Zulassungsverfahren) und Börsengang , steuerliche Gestaltungen durch Zwischenholdings, Visa-Regelungen/Arbeitserlaubnis in den USA und/oder Auswandern der natürlichen Person. Selten spielen rein steuerliche Motive eine Rolle,da die USA kein Niedrigsteuerland im Sinne sind. Vorrangige Motive sind geschäftliche Aktivitäten in den USA, die Gründung einer US INC zur Kapitalisierung,vorbörsliche Emission und/oder (internationaler-) Börsengang. Wir beraten die Mandanten bei der Auswahl der richtigen Rechtsform, Gestaltung der Gesellschaft bis zur Gründung. Unsere Mandanten sind Kleinunternehmer bis hin zu Konzernen, zentral aus Deutschland,Österreich und der Schweiz. Selbstverständlich sind auch Mandanten aus anderen Ländern willkommen.

Im Rahmen der Firmengründungen arbeiten wir mit großen Anwaltskanzleien in den USA zusammen. Letztendlich übernehmen diese Kooperations-Kanzleien die Gründung der US Gesellschaft.

Dieses Exposee gibt dem Leser einen kurzen Einblick in die wichtigsten Themen.

Alternativen zur Firmengründung USA

Aus rein steuerlicher Sicht bieten viele Staaten bessere Voraussetzungen als die USA, z.B.:

-EU: Zypern und Bulgarien (10% Ertragssteuer),England im Mittelstandssatz (19%) oder Irland (12,5%)

-Nur-DBA-Sachverhalt: Schweiz (15,5%),VAE (Null), Mauritius oder Singapur

-Nicht-DBA-Sachverhalt: Belize,BVI,Seychellen (Null-Besteuerung bei exempt Companies)

Im Rahmen der steuerlichen Gestaltung bei verbundenen Unternehmen eignen sich für in der EU-Ansässige Unternehmen häufig auch EU-Gesellschaften, unter Ausnutzung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (steuerfreie Vereinnahmung von Dividenden) und/oder EU-Niederlassungsfreiheit. Im Kontext internationaler Holdinggesellschaften bieten Standorte wie Spanien,Zypern oder Dänemark hervorragende Bedingungen unter Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie,keine Besteuerung von Holdinggesellschaften und häufig keine Quellensteuer bei Weiterausschüttung der Dividenden. Ergänzend in diesem Kontext die Schweizer Holding unter bestimmten Voraussetzungen, Luxemburg und die Niederlande.

Grundlegende Aspekte, steuerrechtliche Betriebsstätte USA



Die Bundes-Körperschaftssteuer (Federal Corporate Income Tax) für aktive Corporationen beträgt 15% bei Nettogewinnen bis zu \$50.000. Die Steuer steigt dann progressiv an bis zum Höchstsatz von 34% (erst nach Nettogewinnen von \$10 Millionen geht es auf 36%). Im Rahmen der Steuerreform soll der Höchststeuersatz 30% werden. Es gibt (in den von uns empfohlenen Staaten) **keine Umsatz-, Vermögens-, Mehrwert- oder Gewerbesteuern**. Es ist allerdings zu beachten, dass sich dies nur auf Steuern der U.S. Bundesregierung (Federal Taxes) bezieht und **alle einzelnen Bundesstaaten außerdem noch zusätzliche Steuerbedingungen** haben (**Bundesstaatliche Körperschaftssteuer**

zwischen 5,0- 10,5 %). Aus diesem Grund ist es von Vorteil, sich gleich von vornherein einen **steuerfreien Staat wie z.B. Nevada** für die Corporationsgründung oder für den Sitz der Corporation auszusuchen, damit Sie sich dann nur noch mit der Federal Tax von 15% bis höchstens 34% zu befassen haben.

Aufgrund oben genannter Tatsachen, greift bei Anwendung des Deutschen Steuerrechts die Hinzurechnungsbesteuerung nach § 8AStG NICHT, da die USA kein Niedrigsteuerland im Sinne sind. Es ist davon auszugehen, dass- abgesehen von Einzelfällen- die Gesamtsteuerlast immer über 25% liegt. Mithin kann eine Deutsche Kapitalgesellschaft oder natürliche Person beherrschenden Einfluss haben, ohne die Negativwirkungen des 8 AStG bei nur passiven Einkünften.

Die USA unterhalten mit den meisten Ländern Doppelbesteuerungsabkommen, mithin Abschirmwirkung des DBA z.B. im Rahmen der Quellensteuer und/oder bei Anwendung des Deutschen Steuerrechts definiert sich das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte auf der Grundlage 5 DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) und nicht §§12/13 AO. Andere Länder kennen ähnliche Regelungen. Mithin: Eine Repräsentanz, ein ständiger Vertreter oder ein Warenlager -z.B. in Deutschland belegen-, löst keine steuerliche Betriebsstätte der US Gesellschaft außerhalb der USA aus.

Betriebsstätte in den USA

Eine Produktionsstätte, eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate (je nach DBA) definiert immer eine Betriebsstätte in den USA. Ansonsten definiert sich die Betriebsstätte i.d.R. über "Den Ort der geschäftlichen Oberleitung":

-Entweder Sie oder ein Beauftragter verlagern Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die USA und treten als Präsident der Gesellschaft auf ODER

-unsere Kanzlei in den USA stellt einen Treuhand- oder angestellten Präsidenten

ODER

-der nicht in den USA ansässige Präsident weist nach, dass er sich im Rahmen der geschäftlichen Oberleitung in den USA aufhält, um diese Aufgaben wahrzunehmen (funktioniert natürlich nicht bei notwendigen Tagesentscheidungen)

Eine Betriebsstätte verlangt **außerdem das Vorliegen eines ordentlichen Geschäftssitzes im Sinne**. Dieser ordentliche Geschäftssitz muss vergleichbar im Sinne sein und hängt von den Tätigkeitsmerkmalen der Gesellschaft ab. Ein Registered Office bzw. „ein Briefkasten“ stellt in keinem Fall einen ordentlichen Geschäftssitz da. Es müssen auf der anderen Seite nicht immer große Büros sein. Die Mindestanforderung wäre eine zustellbare Postadresse und telefonische Erreichbarkeit zu den normalen Geschäftszeiten.

Shareholder und Besteuerung der Dividendenausschüttungen

Zumindest bei der INC handelt es sich um eine Aktiengesellschaft im Sinne. Dabei werden die Shareholder in vielen US Bundesstaaten nicht ins öffentliche Register eingetragen. Dem- oder die- Shareholder stehen die „Gewinne nach Besteuerung“ zu, also die Dividenden. Werden Dividenden an die Shareholder ausgeschüttet, kommt es im Rahmen der Besteuerung darauf an, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, in welchem Land diese „Personen“ der Steuerpflicht unterliegen und ob ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und dem jeweiligen Land besteht. Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, so greift die volle Quellensteuer in den USA, während bei Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens die Quellensteuer entfällt oder maßgeblich reduziert wird. Zentrale Fragen in diesem Kontext sind also:

-Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der USA und dem Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers?

-Wenn Ja: Quellensteuerabzug in den USA, Freistellungs- oder Anrechnungsmethode im jeweiligen DBA?

Steuerliche Gestaltung über Zwischenholding

Eine US Gesellschaft soll über 100%tige Töchter in der EU verfügen, also z.B. in Deutschland. Im Normalfall kann sich eine solche Gestaltung steuerlich nachteilig auswirken, da bei Dividendenausschüttungen der Töchter an die US Mutter gemäß den meisten DBAs eine 15%tige Quellensteuer anfällt. Eine Lösung wäre die Zwischenschaltung einer spanischen oder zyprischen Holding. Mithin Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, die EU Holding (Spanien, Zypern) vereinnahmt die Dividenden der Töchter steuerfrei und auch eine Weiterausschüttung an die USA unterliegt in Spanien oder Zypern keiner Quellenbesteuerung.

Wegfall der US-Quellensteuer und der US-„Branch Profits Tax“ bei bestimmten Schachtelbeteiligungen und Betriebsstätten

Am 1. Juni 2006 unterzeichneten die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den beiden Staaten (DBA USA/D).

Dieses Protokoll wird das DBA USA/D in vielen Punkten ändern. Eine der für deutsche Muttergesellschaften (AG, GmbH, oder für US-Steuerzwecke als US-Kapitalgesellschaft behandelte GmbH & Co. KG) bedeutendsten Neuerungen ist die Nullbesteuerung bei bestimmten Fällen der Quellensteuer (Art. 10 Abs. 3 n. F.) beziehungsweise der „Branch Profits Tax“ (Art. 10 Abs. 10 n.F.) und ihre tatbestandliche Verknüpfung mit einzelnen Vorschriften zu den „Limitation on Benefits“ (Schranken für Abkommensvergünstigungen) des Art. 28 n. F.

Die Regelungen zur Nullbesteuerung treten ab dem 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Nullbesteuerung ab Januar 2007

Nullbesteuerung bedeutet aus der Sicht des deutschen Unternehmens, dass

- im Fall einer Dividende der US-Tochterkapitalgesellschaft an die deutsche Mutterkapitalgesellschaft die US-Quellensteuer von bisher 5 % auf nunmehr 0 % reduziert wird (Tochtergesellschaftsfall – Art. 10 Abs. 3 n. F.), beziehungsweise
- im Fall einer Gewinnentnahme (im Sinne des „ausschüttungsgleichen Betrags“ nach Art. 10 Abs. 9 Buchst. b n. F.) der deutschen Kapitalgesellschaft aus ihrer US-Betriebsstätte die „Branch Profits Tax“ von bisher 5 % auf nunmehr 0 % reduziert wird (Betriebsstättenfall – Art. 10 Abs. 10 n. F.).

Dabei sind vom Tochtergesellschaftsfall auch Sachverhalte betroffen, bei denen die US-Tochtergesellschaft nicht eine Corporation sondern eine Limited Partnership (LP) oder Limited Liability Company (LLC) ist, und/oder die deutsche Mutterkapitalgesellschaft anstatt in der Form der AG oder GmbH als GbR, OHG, KG, oder GmbH & Co KG auftritt, sofern jeweils die LP beziehungsweise LLC und/oder die GbR, OHG, KG, beziehungsweise GmbH & Co. KG für US-steuerliche Zwecke als intransparent (also als US-körperschaftsteuerpflichtige Person) optiert.

Gewerbliche Tätigkeit in Deutschland als Voraussetzung

Die Nullbesteuerung setzt aber voraus, dass sowohl im Tochtergesellschaftsfall als auch im Betriebsstättenfall die deutsche Gesellschaft vergünstigungsberechtigt im Sinne bestimmter Einzelvorschriften der „Limitation-on-Benefits“-Regelungen des Art. 28 n. F. ist. Im Tochtergesellschaftsfall kommt außerdem hinzu, dass der Anteilsbesitz an der US-Tochtergesellschaft unmittelbar mindestens 80 % und die Haltedauer der Anteile mindestens 12 Monate vor Entstehung des Dividendenanspruchs betragen.

Die Vergünstigungsberechtigung liegt vor, wenn die deutsche Gesellschaft beziehungsweise ihre Gesellschafter eine von vier in diesem Beitrag nicht näher erläuterten Voraussetzungen erfüllen, die auf den folgenden in Art. 28 Abs. 2, 3, 4 und 7 n. F. definierten Tatbestands-Tests beruhen:

- „Active-Trade-or-Business“-Test und gleichzeitig „Ownership/Base-Erosion“-Test
- „Derivative-Benefits“-Test
- „Publicly-Traded“-Test
- „Competent-Authority“-Test

Mittelständische deutsche Industrie- oder Handelsunternehmen werden häufig die beiden unter dem ersten Punkt genannten Voraussetzungen erfüllen, also u. a. eine aktive gewerbliche Tätigkeit in Deutschland ausüben (die unter anderem im Betriebsstättenfall „erheblich“ sein muss).

Nicht aktiv gewerblich tätige Holdinggesellschaften oder reine Kapitalanlagegesellschaften qualifizieren hier nicht. Letztere kommen aber zum Beispiel in den Genuss der Nullbesteuerung, falls u. a. mindestens 95 % ihrer Anteile von nicht mehr als sieben Personen gehalten werden („Derivative-Benefits“-Test).

Wirkung §8 AStG (Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung)

Im Kern regelt das deutsche Außensteuergesetz in § 8 AStG, dass eine Besteuerung beim deutschen Anteilseigner stattfindet (mit Einkommenssteuer und keine Abgeltungssteuer, sofern natürliche Person), wenn dieser beherrschenden Einfluss auf die Auslandsgesellschaft ausübt (Mehrheits-Eigner, also über 50% Anteile), die Auslandsgesellschaft nur passive Einkünfte erwirtschaftet und die Auslandsgesellschaft im einem Niedrigsteuergebiet angesiedelt ist, also unter 25% Ertragssteuer. Diese "fiktive Ausschüttungsbesteuerung" deutet, dass auch dann beim deutschen Anteilseigner besteuert wird, wenn nicht ausgeschüttet wird.

Ist der Anteilseigner in diesem Kontext eine deutsche juristische Person, so erfolgt die fiktive Besteuerung mit Körperschaftssteuer beim Anteilseigner. Im Gegensatz: Greift die Hinzurechnungsbesteuerung nach AStG nicht (Basisgesellschaft generiert aktive Einkünfte und/oder kein Niedrigsteuerland), so erfolgt die Ausschüttungsbesteuerung mit Abgeltungssteuer, sofern der Anteilseigner eine natürliche Person ist. Ist der Anteilseigner in diesem Kontext juristische Person, so erfolgt bei DBA-Sachverhalten die steuerfreie Vereinnahmung beim Anteilseigner unter Abzug der Quellensteuer im Sitzstaat der Basisgesellschaft. Ergänzend hierzu: Ist der Anteilseigner in diesem Kontext juristische Person innerhalb der EU, greift die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (sofern Voraussetzungen erfüllt), mithin gänzlich steuerfreie Vereinnahmung in der deutschen Kapitalgesellschaft.

Da in aller Regel die Besteuerung einer US Gesellschaft über 25% liegt, greift die Hinzurechnungsbesteuerung nach §8 AStG i.d.R. NICHT, selbst bei nur passiven Einkünften gemäß 8 AStG.

Ergänzend: Gründet der Mandant eine US Gesellschaft in Bundesstaaten, wo die Shareholder nicht ins Handelsregister eingetragen werden, sind die Eigner mithin nicht erkennbar. Allerdings enthalten die meisten DBAs entsprechende Auskunftsklauseln.

Steuern in den USA

Einleitung

Die USA sind kein Niedrigsteuerland für Unternehmen, jedenfalls nicht im Vergleich zu z.B. Zypern ,Bulgarien,EU-Sonderzonen,VAE oder England im Mittelstandssatz. Es sei denn, der steuerbare Gewinn liegt bei maximal 50.000 USD. Steuervorteile können sich jedoch insbesondere im **Rahmen der Umsatzsteuer ergeben** (sales Taxes), zumal bei internationalen Sachverhalten, da viele US Bundesstaaten keine oder nur eine geringe USt haben.

Firmenkonstellationen mit z.B. einer Delaware-INC als exempt.Company halten einer Nachprüfung gemäß den internationalen Steuergesetzen i.d.R. nicht Stand. Bei derartigen Konstellationen wird eine Delaware INC gegründet, die nur außerhalb der USA Geschäfte tätigt und daher in den USA auf Bundesstaatsebene "noch" steuerbefreit ist. Allerdings greifen bei solchen Konstellationen nicht die Abschirmwirkungen der DBAs und es wird auf Seiten des Mandanten schnell der Gestaltungsmissbrauch formuliert. Mithin natürlich Wirkung § 8 AStG.

Die Bundes-Körperschaftssteuer (Federal Corporate Income Tax) für aktive Corporationen beträgt nur **15% bei Nettogewinnen bis zu \$50.000**. Die Steuer steigt dann progressiv an bis zum Höchstsatz **von 35%**:

Corporate taxes :

| | |
|---------------------------|--|
| Income: | Tax rate: |
| US\$0–50,000 | 15% |
| US\$50,001–75,000 | US\$7,500 + 25% of the excess amount |
| US\$75,001–100,000 | US\$13,750 + 34% of the excess amount |
| US\$100,001–335,000 | US\$22,250 + 39% of the excess amount |
| US\$335,001–10,000,000 | US\$113,900 + 34% of the excess amount |
| US\$10,000,001–15,000,000 | US\$3,400,000 + 35% of the excess amount |
| US\$15,000,001–18,330,000 | US\$5,150,000 + 38% of the excess amount |
| US\$18,330,001 and above | 35% |

Smaller companies may use a simplified income tax return Form 1120-A if they meet the following requirements, among others:

- Gross receipts and total income are both under \$500,000;
- Total assets are also under \$500,000;
- Does not own and is not owned by a foreign corporation.

Übersicht der bundesstaatlichen Körperschaftssteuern:

| US State Income Tax For Corporations - 2008 | | | | |
|---|----------------------|------------------|-------------------------|-------------------------|
| State | Income Tax (Range) % | Brackets (\$) | Comments | Federal Tax Deductible? |
| Alabama | 6.5 | flat rate | | Yes |
| Alaska | 1.0 - 9.4 | 10,000 - 90,000 | | No |
| Arizona | 6.968 | flat rate | | No |
| Arkansas | 1.0 - 6.5 | 3,000 - 100,000 | | No |
| California | 8.84 | flat rate | 1.5% for S Corporations | No |
| Colorado | 4.63 | flat rate | | No |
| Connecticut | 7.5 | flat rate | | No |
| Delaware | 8.7 | flat rate | | No |
| Florida | 5.5 | flat rate | | No |
| Georgia | 6.0 | flat rate | | No |
| Hawaii | 4.4 - 6.4 | 25,000 - 100,000 | | No |
| Idaho | 7.6 | flat rate | | No |
| Illinois | 7.3 | flat rate | | No |
| Indiana | 8.5 | flat rate | | No |
| Iowa | 6.0 - 12.0 | 25,000 - 250,000 | | Yes (50%) |
| Kansas | 4.0 | flat rate | Plus 3.5% over 50,000 | No |
| Kentucky | 4.0 - 7.0 | 50,000 - 100,000 | | No |
| Louisiana | 4.0 - 8.0 | 25,000 - 200,000 | | Yes |

| | | | | |
|----------------|-------------|------------------|---------------------------------------|-----|
| Maine | 3.5 - 8.93 | 25,000 - 250,000 | | No |
| Maryland | 8.3 | flat rate | | No |
| Massachusetts | 9.5 | flat rate | | No |
| Michigan | 4.95 | flat rate | First 45,000 of tax base exempt | No |
| Minnesota | 9.8 | flat rate | | No |
| Mississippi | 3.0 - 5.0 | 5,000 - 10,000 | | No |
| Missouri | 6.25 | flat rate | | Yes |
| Montana | 6.75 | flat rate | | No |
| Nebraska | 5.58 - 7.81 | 50,000 | | No |
| New Hampshire | 8.5 | flat rate | | No |
| New Jersey | 9.0 | flat rate | | No |
| New Mexico | 4.8 - 7.6 | 500,000 - 1m | | No |
| New York | 7.5 | flat rate | 1.5% AMT also in place | No |
| Nevada | zero | | | |
| North Carolina | 6.9 | flat rate | | No |
| North Dakota | 2.6 - 6.5 | 3,000 - 30,000 | | Yes |
| Ohio | 5.1 - 8.5 | 50,000 | | No |
| Oklahoma | 6.0 | flat rate | | No |
| Oregon | 6.6 | flat rate | | No |
| Pennsylvania | 9.9 | flat rate | | No |
| Rhode Island | 9.0 | flat rate | | No |
| South Carolina | 5.0 | flat rate | | No |
| South Dakota | | | 6.0-0.25% bank tax | No |
| Tennessee | 6.5 | flat rate | | No |
| Texas | | | Margin tax imposed at rates of 0.5-1% | No |
| Utah | 5.0 | flat rate | | No |
| Vermont | 6.0 - 8.5 | 10,000 - 250,000 | | No |
| Virginia | 6.0 | flat rate | | No |
| West Virginia | 8.5 | flat rate | | No |
| Wisconsin | 7.9 | flat rate | | No |
| Washington | zero | | | |
| Washington DC | 9.975 | flat rate | | No |

Doppelbesteuerungsabkommen

Die USA unterhalten mit vielen Ländern, auch mit Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen. Mithin ist in vielen Fällen die Abschirmwirkung eines DBAs gegeben. Die Steuerliche Betriebsstätte ist legal definiert:

Betriebsstätte nach DBA:

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) **Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:**

- a) **einen Ort der Leitung,**
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine **Fabrikationsstätte,**
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine **Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.**

(3) **Als Betriebsstätten gelten nicht:**

- a) Einrichtungen, die ausschließlich **zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;**
- b) **Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;**
- c) **Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens,** die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

d) **eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;**

e) **eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.**

(4) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 - in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, **wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.**

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates **wird nicht** schon deshalb so

behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder **einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt**, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Steuerparadiese in den USA: Fallen für Unbedarfte

Innerhalb der USA gibt es erhebliche Steuerunterschiede. Aus steuerlicher Sicht scheinen besonders attraktiv zu sein: Delaware, Florida, Montana, Nevada, Texas, Utah oder Wyoming. Diese Staaten werden immer wieder als Steuerparadiese bezeichnet. **Sie unterliegen jedoch wie alle anderen 43 Bundesstaaten den vollen Einkommens- bzw. Körperschaftssteuern der USA auf Bundesebene.** Steuerfreiheit auf "**Bundesstaaten-Ebene**" werden bei Gesellschaften in Delaware nur gewährt, solange diese keine Geschäfte in den USA abwickeln, keine Handelslizenzen und keine Bundessteuernummer beantragen und die Gewinne der Gesellschaft nicht in den USA ausgeschüttet werden.

Rechtsformen in den USA

Dieses Exposé beschäftigt sich zentral mit der Rechtsform der US Aktiengesellschaft (INC). Allerdings kann es – je nach Sachlage – auch sinnvoll sein, eine US LLC zu gründen. Die LLC ist als ein Hybrid zwischen den deutschen Gesellschaftsformen der GmbH und KG anzusehen. Einerseits wird die LLC als rechtlich eigene juristische Person behandelt und die Gesellschafter haften wie bei der GmbH nur in Höhe ihrer Einlage – im Übrigen haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft allein das Gesellschaftsvermögen. Andererseits wird die LLC in den USA steuerrechtlich im Gegensatz zur deutschen GmbH als Personengesellschaft angesehen. Dies hat zur Folge, dass die Gewinne und Verluste der Gesellschaft unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet werden. Es kommt daher im Gegensatz zur Corporation nicht zu einer Besteuerung auf der Ebene der Gesellschaft und nach Ausschüttung der Gewinne zu einer der Gesellschafter. Nähere Informationen zur US LLC erhalten Sie in einem getrennten Infoblatt.

Grundsätzliches zur US INC

Egal ob mit Verkauf von Zugtieren oder Traktoren, Herstellung von Schwertern oder Schuhen, Transport mit Kutschen oder Air Bus, die Menschheit hat seit Urzeiten miteinander Geschäfte betrieben. Für den Betrieb dieser Geschäfte sind bestimmte Gesellschaftsformen erforderlich; und, genau wie in Europa, gibt es hierfür in den USA verschiedene Rechtsformen. Ziel dieser Rechtsformen (ausser der Sole Proprietorship) ist jeweils die Beschränkung der Haftpflicht, der Haftung des Unternehmers.

1. Eine Sole Proprietorship ist in etwa dasselbe wie eine deutsche GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) welche dem Eigentümer allerdings keinerlei Haftschutz bietet.
2. Eine LLC (Limited Liability Company) etwa ähnelt der populären GmbH&CO KG (das von einer amerikanischen LLC im Ausland erwirtschaftete Einkommen ist übrigens für ausländische Gesellschafter nicht steuerfrei, wie vielfach aber fälschlich angenommen).

3. Eine Limited Partnership kommt einer Kommanditgesellschaft nahe.

4. Die Corporation entspricht der Aktiengesellschaft - AG. (Für Ausländer kommt von allen amerikanischen Unternehmensformen wegen ihrer zahllosen, juristischen und wirtschaftlichen Vorteile häufig nur die Corporation in Frage.)

Was ist eine U.S. Corporation und was kann, was darf sie unternehmen?

Stellen Sie sich vor, Sie hätten einen sehr, sehr guten Freund. Dieser Freund ist Ihnen derartig ergeben, dass er nicht nur Ihre Geschäfte führt, Verpflichtungen und Schulden übernimmt, Ihnen Kapital beschafft, Ihnen u.a. helfen kann Ihnen eine neue Existenz aufzubauen, Sie vor Gläubigern und den Steuerbehörden schützt, sondern -wenn es sein muss - sogar für Sie stirbt!

Sie meinen, einen derartigen Freund gibt's nicht? Sie werden lachen, aber eine U.S. Corporation kann tatsächlich ein derartiger Freund sein.

Die U.S. Corporation ist nämlich eine juristische Person und hat als solche dieselben Rechte und Privilegien einer natürlichen Person. Als solche kann sich die Corporation an Firmen beteiligen, Darlehen aufnehmen, sich durch Verkauf von Anteilen (Aktien) kapitalisieren, Eigentum an Immobilien erwerben, Investitionsgüter kaufen und diese natürlich auch wieder veräußern. Die Corporation kann als Mutter- Schwester- oder Tochtergesellschaft, als Holding- Consulting- oder Auffanggesellschaft auftreten, sie kann sogar als eingetragener Verein dienen. Kurz: Sie kann weltweit sämtliche - legale - Unternehmungen ausüben. Und das ohne die üblichen Risiken, die normalerweise jedem Geschäftsmann, der selbstständig tätig wird, tagtäglich drohen! (Schlimmstenfalls kann man die Corporation bei zu grosser Verschuldung sogar sterben lassen, ohne dass der Eigentümer für diese Schulden verantwortlich gemacht werden kann.)

Unsere Anwälte haben in allen U.S.-Staaten intensivst die Rechtsvorschriften studiert und ausgewertet und die für die Belange unserer Kunden vorteilhaftesten Staaten selektiert um nicht-amerikanischen Unternehmern und Selbstständigen eine Plattform ihrer Aktivitäten, eine U.S.-Corporation eben, anzubieten. Eine von uns gegründete U.S. Corporation ist nicht zweckgebunden, da in den von uns empfohlenen U.S. Staaten von unseren Anwälten die Corporationssatzungen behördlich derart eingetragen werden, dass die Corporation von der Verpflichtung, an gewisse Geschäftszwecke gebunden zu sein, befreit ist. Wenn man also jemals seine geschäftlichen Aktivitäten verlagern will, wie wenn man z.B. das Finanzconsulting aufgeben will, weil man Freude am Brotbacken bekommen hat: Kein Problem mit einer U.S.-Corporation, wie sie von uns angelegt, formuliert und amtlich dokumentiert worden ist, es wird bei Änderung des Geschäftszwecks keine Neugründung fällig, nicht einmal eine Satzungsänderung wäre vonnöten.

Muss bei einer U.S. Corporation das Stammkapital eingezahlt werden?

Viele U.S. Staaten verlangen - wie europäische Länder - den Nachweis eines gewissen Stammkapitals. Das ist ärgerlich und nur selten im Sinne unserer Mandantschaft. Um derartige Nachweise zu vermeiden, führen wir unsere Corporationsgründungen nur in den U.S. Staaten ohne Stammkapitalzwang durch! Vorteil für unsere Klienten: Sie gelangen nach Zahlung der Gründungsgebühren auch ohne Nachweis von eingezahltem Stammkapital sofort in den Besitz ihrer Corporation!

Kann eine U.S. Corporation in Europa tätig sein und handelsregisterlich eingetragen werden?

Die Antwort: Ein klares Ja. Zwischen den USA und allen west-europäischen Ländern bestehen verpflichtende Abkommen, die Aktiengesellschaften und Corporationen der betroffenen Länder gegenseitig anzuerkennen. Wir wollen nicht den Wortlaut von mehr als zwanzig Verträgen zitieren, denn der Wortlaut dieser Abkommen gleicht grundsätzlich dem Wortlaut des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 29.10.54 in dem folgendes vereinbart wurde: "Gesellschaften, die gemäss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des einen Vertragsteils in dessen Gebiet errichtet sind, gelten als Gesellschaften dieses Vertragsteils; ihr rechtlicher Status wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils anerkannt." (vgl. Bundesgesetzblatt II 1956, 487 500). Weiter vereinbarten die USA und alle westeuropäischen Länder im Haager Abkommen vom 5. Oktober 1961 die Anerkennung von staatlichen Urkunden. Eine solche Urkunde, ausgestellt auf eine U.S. Corporation durch die im Gründungsstaat hierzu ermächtigten Behörde (Secretary of State) über die Articles of Incorporation (Satzung) oder das Certificate of Existence oder das Certificate of Good Standing (Handelsregisterauszüge) muss von allen Signatarstaaten anerkannt werden (auch in Deutschland, siehe Bundesgesetzblatt 1965 II, Seite 875). Somit kann Ihre U.S.-Corporation, wenn Sie das wollen (wir erstellen Ihnen hierfür eine notarierte Vollmacht), handelsgerichtlich ohne Nachweis von Stammkapital in der Bundesrepublik eingetragen und wie eine gebietsansässige Firma behandelt werden. Eine sehr elegante Lösung ist, eine U.S.-Corporation vermögensverwaltend mit Hilfe eines europäischen GmbH Mantels oder AG als persönlich haftende Gesellschafterin auftreten zu lassen. Da aber eine U.S. Corporation ohnehin weltweite Handelsbefugnis hat, ist eine zusätzliche Handelsregistereintragung nicht unbedingt notwendig und auf keinen Fall zu empfehlen, wenn Sie Ihrem Fiskus nicht auffallen wollen. Wenn es Ihr deutliches Interesse ist, mit Ihrer U.S.-Corporation Einkommenssteuern zu sparen, dann sollten Sie offiziell nicht als Besitzer, sondern besser als Vertreter, Repräsentant oder Handelspartner der Corporation auftreten. So verstärkt sich für den Betrachter - auch für das Finanzamt - der Eindruck und die Überzeugung, dass Willensbildung und Tätigkeiten der Corporation in den USA stattfinden und somit nicht der europäischen Besteuerung unterliegen. Die U.S.-Corporation kann Sie etwa zu einem "Assistant Vice President of Overseas Operations" ernennen, als der Sie aber in den USA nicht amtlich erfasst werden. Um im Namen der Corporation handeln zu können, erhalten Sie von uns die erforderlichen notarierten Generalvollmachten.

Gibt es verschiedene Arten von U.S. Corporationen?

Unter der U.S. Gesetzgebung gibt es folgende Corporationsstrukturen, deren Wahl von steuerlichen und rechtlichen Erwägungen des Gründers abhängig sind:

- C-Corporation (das Einkommen wird von der Corporation versteuert),
- Sub-S Corporation (das Einkommen wird von den Aktienhaltern versteuert)
- Professional Corporation (für Angehörige der freien Berufe wie Anwälte oder Ärzte)
- Close Corporation (beschränkte Anzahl von Aktienhaltern)
- Open Corporation (unbeschränkte Anzahl von Aktienhaltern)
- Public Corporation (darf Aktien an der Börse verkaufen)
- Non-Profit Corporation (darf keine Profite machen).

Für Nicht-Amerikaner sind von diesen Corporationsformen allerdings nur folgende erlaubt:

1. **Close Corporation** (ist gleichzeitig C-Corporation). Nur für kleine Unternehmen mit wenigen Besitzern zu empfehlen, da unter anderem die Aktien nicht weiterverkauft werden dürfen, ohne zuerst den anderen Aktienhaltern angeboten worden zu sein. Mit einer Close Corporation kann man sich schlecht kapitalisieren und nie an die Börse gehen.

2. **Open Corporation** (ist gleichzeitig C-Corporation). Diese Gestaltung wird von uns empfohlen, da die Aktien ohne Beschränkung weiterverkauft werden können (ohne Börsengenehmigung allerdings nicht an mehr als rund 35 Investoren innerhalb der USA), und die Möglichkeit für eine Aktienstruktur für den Verkauf von Stimmrechts- und Vorzugsaktien besteht. Des Weiteren ist der Besitz einer Open Corporation die Voraussetzung für einen eventuellen Einstieg in den Börsenmarkt.

3. **Public Corporation**. Diese Gestaltung eignet sich am besten für Kapitalisierungen mit offizieller Börsengenehmigung, wobei eine Open Corporation von der SEC (Securities & Exchange Commission) die Genehmigung bekommt, sich als Public Corporation durch den öffentlichen Verkauf von Aktien Kapital zu beschaffen. Hierbei dürfen die Aktien über die verschiedenen Börsen wie z.B. die New York Stock Exchange, die American Stock Exchange, den NASDAQ\OTC Markt, eine der Regionalbörsen oder auch von der Corporation direkt (Private Placement) an das Publikum verkauft werden. Mit der Börsengenehmigung und der Verbindung zu Börsenmaklern zum Verkauf der Aktien können unsere Anwälte behilflich sein. (Unsere kostenlos und unverbindlich erhältliche, 70-seitige, deutschsprachige Broschüre befasst sich ausführlich mit diesem Thema.)

Kann man als Nicht-Amerikaner eine U.S. Corporation führen?

Damit nicht alles drunter und drüber geht (manche Corporationen haben Millionen von Aktionären), müssen gewisse Regeln beachtet werden. Eine Corporation gehört grundsätzlich den Aktionären, also den Eigentümern der Aktienanteile (die keine U.S.-Bürger sein müssen).

Als Aktionär gehört einem nicht nur ein Teil der Corporation, sondern man hat auch pro Stammaktienanteil (nicht bei Vorzugsaktien) ein Stimmrecht bei der Wahl des Aufsichtsrats (Board of Directors). Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Direktoren, von welchen einer der Chairman of the Board (Generaldirektor) sein kann. Die Direktoren müssen keine U.S.-Bürger sein.

Der Aufsichtsrat ist für die Willensbildung der Corporation verantwortlich, indem er Aufsichtsratsbeschlüsse (Corporate Resolutions) für die Corporation erstellt, welche dann durch den Geschäftsvorstand ausgeführt werden. Des Weiteren ernennt der Aufsichtsrat die Mitglieder (Officers) des Geschäftsvorstands der Corporation. Der Geschäftsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Secretary/Treasurer (Schriftführer/Schatzmeister) und beliebig vielen Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Geschäftsvorstands müssen keine amerikanischen Staatsbürger sein.

Die Aktionäre sind also quasi vergleichbar zu den Wahlberechtigten des Volks, die die Partei und den Kanzler (Aufsichtsrat) wählen, der dann wiederum das Kabinett (Geschäftsvorstand) ernennt. Das Schöne ist, dass die Aktionäre (ungleich dem Volk) bei Unzufriedenheit jederzeit den Aufsichtsrat einberufen und einen neuen Aufsichtsrat ernennen können. Es geht also sehr demokratisch zu. Auch hinsichtlich dieser Mechanismen haben wir überall in den USA sorgfältig das Handelsrecht geprüft, um unseren Kunden die Firmenführung optimal simpel und übersichtlich zu gestalten.

Damit Sie nicht gezwungen sind, für Ihre Corporation gleich eine Unzahl von neuen Mitarbeitern als Funktionsträger einzustellen, gründen wir nur in jenen Staaten eine Corporation, die erlauben, dass die Aktienhalter auch gleichzeitig die Ämter der Direktoren, des Präsidenten, Vize-Präsidenten und Secretary/Treasurer halten. Es kann sogar die Ein-Mann Corporation geben: Falls es sich um einen Einzelaktienhalter handelt, ist es erlaubt, dass er als Präsident und Generaldirektor alle sechs Ämter hält und somit totale Kontrolle ausüben kann.

Falls Sie anonym bleiben wollen, kann einer unserer Mitarbeiter auf Wunsch als Stroh-Präsident für Sie auftreten (siehe nächsten Absatz).

Kann der Besitzer einer U.S. Corporation anonym bleiben?

Ja, er kann. Die Voraussetzungen dafür können wir schaffen, warnen aber ausdrücklich vor „Corporations-Gründern“, die wegen mangelnden Wissens die Nutzung des sogenannten 'Pen Namen' empfehlen. Das ist ein ganz gefährlicher Unsinn, da jener sich in allen U.S. Staaten (auch Delaware) strafbar macht, der amtliche Dokumente mit einem erfundenen Namen unterschreibt. Unsere Methode für die Beibehaltung der Anonymität ist hingegen absolut legal. In den von uns empfohlenen U.S. Staaten müssen nämlich die Besitzer (also die Aktienhalter) einer Corporation nicht amtlich gemeldet werden. Nur die Gründer (also wir) und der Vorstand (Direktoren, President, Vice President und Secretary/Treasurer) werden gemeldet. Solange Sie der einzige Aktienhalter sind, kann sogar einer unserer Mitarbeiter auf Wunsch als Strohpräsident eingesetzt werden. Somit können Sie selbst vollkommen anonym bleiben. Um Ihnen trotzdem Ihre Handlungsfreiheit zu gewährleisten, bekommen Sie von uns eine unbeschränkte, notarierte Generalvollmacht für Ihre Corporation ausgestellt.

Welche Bedeutung haben die Aktien einer U.S. Corporation?

Die 'Shares of Stock' (Aktienanteile) einer U.S. Corporation stellen einen mathematisch genau festgelegten Anteil an der Firma dar und werden den Investoren (oder Gründern) als Beweis ihres Besitzanteils ausgestellt. Aktien vermitteln dem Besitzer das 'Voting Right' (Stimmrecht) von einer Stimme pro Anteil bei allen Aktionärsversammlungen. Der Besitzer dieser Aktien kann diese ferner als Sicherheit für Darlehen hinterlegen, damit handeln oder sie als Gegenwert für Investitionen verkaufen. Die aus Aktienverkäufen erzielten Gewinne sind in vielen Fällen sogar steuerfrei (z.B. braucht man in Deutschland auf die Gewinne keine Spekulationssteuern zu zahlen, nachdem man die Aktien mindestens 6 Monate gehalten hat). Somit sind die Aktien einer Corporation für Investoren sehr begehrenswert. Hierauf beruht natürlich auch der Erfolg der diversen Börsenmärkte, auf denen täglich Milliarden von Aktien von Investoren gekauft und verkauft werden. Alle anderen Gesellschaftsformen, z.B. eine GmbH, können mangels Aktien weder Kreditgebern noch Investoren eine Anspruchsberechtigung, eine Sicherheit bieten, die konkret und trotzdem simpel ist.

Die Aktien einer U.S. Corporation sind Namensaktien, werden also namentlich auf den Eigentümer ausgestellt (Inhaber- oder Überbringeraktien sind in den USA seit 1991 nicht mehr erlaubt - auch nicht in Nevada). Da aber die Aktionäre von Corporationen in den von uns empfohlenen U.S. Staaten nicht amtlich erfasst werden, ist die Anonymität der Eigentümer absolut und völlig legal gewährleistet. Die Corporation kann entweder Aktien ohne vorher festgesetzten Nennwert (Non-Par Stock) oder Aktien mit vorher festgesetztem Nennwert (Par Stock) ausstellen. Die Wahl zwischen diesen beiden Aktienarten hängt davon ab, was man mit den Aktien machen will. Wenn es nur darum geht, einen Anteil an einer Corporation zu haben, ohne auszuweisen, was das Zertifikat wert ist, eignet sich der Non-Par Stock gut. Aus diesem Grund werden z.B. von Public Corporations (Corporationen, die Aktien an der Börse verkaufen) normalerweise Non-Par Aktien verkauft, da diese lediglich besagen, wie gross der Anteil an der Corporation ist, aber nicht was er einmalig wert war. Im Gegensatz zu Non-Par Stock haben Par-Stock-

Aktien natürlich einen grossen psychologischen Vorteil für Investoren, die ihre Aktienanteile wie Geld zählen möchten. Bezüglich des Stimmrechts ist es allerdings unerheblich, wieviel Geld man für seine Aktien bezahlt hat, da der relative Anteil an den Stammaktien über das Stimmrecht entscheidet, gleichgültig ob es Non-Par oder Par-Aktien sind. Dies ist nicht der Fall bei 'Preferred Stock' (Vorzugsaktien) worüber im nächsten Absatz die Rede ist.

Kann man seine Corporation an die anderen Aktionäre verlieren, und wie gewährleistet man sich 100% der Kontrolle?

Der Besitzanspruch auf die eigenen Aktien kann einem nicht weggenommen werden, aber es ist möglich, die Kontrolle über die Corporation zu verlieren. Wenn man beispielsweise 25% der Aktien an Investor A verkauft, 25% an Investor B und 25% an Investor C, dann bleiben dem Gründer auch 25%. Somit haben alle Aktionäre zwar dasselbe Stimmrecht, wenn aber zwei der Investoren ihre Stimmrechte kombinieren, dann könnte man in einer Aktionärsabstimmung überstimmt werden mit der möglichen Konsequenz, sämtlicher Posten in der Corporation enthoben zu werden. Ein ähnliches Problem kann entstehen, wenn man z.B. seinen Kindern zu Lebenszeiten die Hälfte seiner Aktien überträgt, um die Erbschaftssteuern zu sparen. Da aber von den übrigbleibenden Aktien der (womöglich nur ehemals) geliebten Gemahlin 50% zustehen, mag es vorkommen, dass sich die Sprösslinge (sprich Rabenkinder) mit der Mutter zusammentun und den Vater legalerweise vor die Corporationstür setzen. Man muss also bei der Verteilung der Aktien sehr vorsichtig sein, um ein derartiges Malheur zu vermeiden. Am einfachsten und besten ist es natürlich, wenn man konsequent mindestens 51% aller ausgestellten Aktien besitzt. Dies mindert zwar nicht die Rechte der anderen Aktienhalter, aber bei allen Aktienhalerversammlungen haben Sie die Stimmrechtsmehrheit, womit Sie den Aufsichtsrat wählen und somit die Tätigkeiten der Corporation kontrollieren können. Es ist natürlich nicht immer einfach, eine Aktienmehrheit von 51% zu haben, und es kann sogar gefährlich werden. Hier ist ein Beispiel: Sie gründen eine \$10 Millionen Corporation, die 1.000 Anteile à \$10.000 verkaufen darf, in einem U.S. Staat, der die Einzahlung von Stammkapital nicht verlangt. Sie entschliessen sich die Corporation zu kapitalisieren und finden vier Investoren, denen Sie je 25 Aktien à \$10.000 verkaufen. Somit haben die Investoren insgesamt 100 Stimmrechte. Da Sie natürlich nicht ins Hintertreffen geraten wollen, stellen Sie sich selbst schnell 101 Aktien aus, um nicht von allen vier Aktienhaltern überstimmt zu werden. Das dicke Ende dieser cleveren Überlegungen droht, falls Ihre Corporation (Gott verhüt's) Pleite gehen sollte. Zwar werden Aktienhalter und Geschäftsführung einer U.S. Corporation für die Verpflichtungen der Corporation nicht persönlich haftbar gemacht, aber wenn nachvollzogen wird, dass vier der Investoren für ihre 100 Aktien insgesamt \$1.000.000 bezahlt haben, aber der fünfte Investor (Sie) für seine 101 Aktien immer noch \$1.010.000 schuldet, wären Sie für die Nachzahlung dieser Summe haftbar. Ein derartiges Problem kann man durch die Ausgabe von sogenannten Vorzugsaktien (Preferred Stock/Non-Voting Stock) vermeiden: Vorzugsaktien sind Aktien, die dem Halter zwar einen Besitzanteil an der Corporation geben, aber kein Stimmrecht vermitteln. Stimmrecht haben nur die Eigentümer der Stammaktien (Voting Stock).

Vorteile von Vorzugsaktien für den Investor:

Dividenden werden erstrangig an die Eigentümer der Vorzugsaktien ausgezahlt. Vorzugsaktien sind deshalb bei Investoren sehr beliebt, zumal die meisten Investoren weder die Lust noch die Zeit haben, bei Aktienhalerversammlungen mitzuarbeiten. Auch ist das Risiko für den Investor gering, denn falls die Corporation für acht Quartale hintereinander keine Dividenden gezahlt hat, werden die Vorzugsaktien automatisch in Stimmrechtsaktien umgewandelt. Des Weiteren haben Vorzugsaktieneigentümer einen Vorranganspruch auf den Besitz der Corporation bei einer eventuellen Corporationsauflösung.

Vorteile von Vorzugsaktien für den Gründer:

Er kann mit dem Verkauf von Vorzugsaktien seine Corporation kapitalisieren, aber schon mit einem einzigen Stimmrechts-Aktienanteil vollkommene Kontrolle über die Corporation behalten. Er darf nur die Dividendenzahlungen an seine Investoren nicht versäumen. Erfreulicherweise kann aber der Aufsichtsrat (den er kontrolliert) die Höhe der Dividenden festlegen. Wenn es also darum geht die Kontrolle über die Corporation beizubehalten, ohne genauso viel oder sogar mehr als die Investoren einzahlen zu müssen, ist ein Zweiklassensystem von Common Stock und Preferred Stock sorgfältig zu prüfen. Natürlich beraten wir Sie gern.

Kann man mit einer U.S. Corporation ein NAFTA-Mitglied werden?

NAFTA (North American Free Trade Agreement) ähnelt der Europäischen Gemeinschaft. Jede U.S. Corporation kann Geschäfte innerhalb des NAFTA - Geltungsbereiches tätigen, da es unter NAFTA zwischen den USA, Kanada und Mexico keine Zölle mehr gibt. Schon kurz nach der Etablierung von NAFTA erreichten U.S.-Exporte nach Mexiko Rekordhöhen von \$50,8 Milliarden, und in 1995 flossen 29% aller U.S.-Exporte in die NAFTA Länder. Somit geniesst eine U.S. Corporation in diesem wichtigen Markt bedeutende Vorteile gegenüber Firmen aus Europa oder Asien. (Wegen unserer internationalen Verbindungen ist unsere Kanzlei ganz besonders an der Förderung von NAFTA beteiligt. Dr. Stenbock, der Manager unserer europäischen Abteilung, wurde deshalb kürzlich anlässlich der jährlichen NAFTA Business Seminar Tagung in Puerto Vallarta, Mexico, mit einer Einladung als Redner geehrt.)

Kann man mit einer U.S. Corporation Mitglied der U.S. Industrie & Handelskammer werden?

Die Mitgliedschaft in einer amerikanischen Industrie & Handelskammer (Chamber of Commerce) ist nicht nur möglich und sinnvoll, sie ist eigentlich eine Notwendigkeit, um den immer wieder aufkommenden Verdacht, dass es sich bei der Corporation lediglich um eine Briefkastenfirma handelt, im Keim zu ersticken. Die amerikanischen Industrie- und Handelskammern nehmen nur ordnungsmässig geführte und unbescholtene Firmen als Mitglieder auf und geben so Ihrer Corporation ein gewichtiges Image der Seriösität und Legitimität. Darüber hinaus geniessen die Mitglieder der Chamber of Commerce auch zahlreiche andere Vorteile bei ihren Geschäftsbeziehungen mit anderen Mitgliedsfirmen (z.B. Rabatte) und eine bevorzugte Behandlung bei unseren Behörden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags hängt von der Grösse der Corporation und der Anzahl der Angestellten ab und liegt im Durchschnitt bei etwa \$750 pro Jahr. Gerne sind wir unseren Mandanten bei der Anmeldung ihrer Corporation bei der Chamber of Commerce behilflich.

Kann ich als Europäer eine U.S.-Steuernummer bekommen?

Da es in den USA keine Personalausweise gibt, wird die U.S.-Steuernummer von Amerikanern von der Wiege bis zur Bahre als Identifikation benutzt. Ohne Steuernummer ist man in den USA ein Nobody. So kann man ohne Steuernummer weder Arbeit noch Darlehen noch Kreditkarten bekommen. Aus diesem Grund werden U.S.-Steuernummern normalerweise nur an U.S. Bürger oder legale Einwanderer erteilt - mit einer Ausnahme: Unsere Kanzlei hat eine behördlich erteilte Sonderbefugnis, von Ausländern Anträge für U.S. Steuernummern zu überprüfen und zu akzeptieren. Hierfür muss uns lediglich der Reisepass vorgelegt und die von uns vorbereiteten Unterlagen unterschrieben werden. Falls Sie nicht persönlich bei uns vorsprechen können, benötigen wir eine, von einem amerikanischen Konsulat bestätigte, Kopie Ihres Reisepasses. Die Dienstleistung der Steuernummererteilung bieten wir unseren Klienten kostenlos an.

Ich bin mit den U.S.Gesetzen nicht vertraut. Wer setzt mir die notwendigen Dokumente auf und hilft mir mit juristischem Rat?

Da eine Corporation genau wie eine natürliche Person existiert, aber nur durch die Beschlüsse ihres von den Aktienhaltern gewählten Aufsichtsrats funktionieren kann, ist es sehr wichtig, dass alle Rechtsvorschriften genau eingehalten werden. Unsere Rechtsanwälte sorgen dafür, dass Sie rechtlich voll unter dem Schutz Ihrer Corporation stehen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden und dass die vorgeschriebenen Schriftsätze über die Beschlüsse der Corporation immer korrekt aufgesetzt werden. Darüberhinaus sind unsere Anwälte selbstverständlich gerne bereit, Ihnen auch bei anderen Rechtsproblemen behilflich zu sein. Typischerweise interessieren sich unsere Klienten entweder für SEC Börsengenehmigungen für Aktienverkauf auf dem NASDAQ/OTC und anderen Börsenmärkten oder für Angestelltenverträge, Flugzeug Treuhandverträge (Aircraft Trust) zur legalen Beibehaltung der FAA Zulassung, Trademark-Anmeldungen oder offizielle Namensänderungen des persönlichen Namens durch ein U.S. Oberlandesgericht und ähnliche juristische Dienste. Hierbei werden die Gebühren übrigens nicht nach Streitwert, sondern nach vorheriger Vereinbarung berechnet (in der Regel \$250 pro Stunde). Alle Ihre Angelegenheiten werden von uns selbstverständlich in strengster Vertraulichkeit behandelt.

Welchen Namen kann ich meiner Corporation geben?

Mit wenigen Beschränkungen fast jeden beliebigen Namen, insofern er nicht bereits vergeben ist. Auch muss aus dem Namen hervorgehen, dass es sich um eine Corporation handelt. Hierfür haben die Bezeichnungen Corp., Inc., Ltd., Co. dieselbe Bedeutung. In einigen Staaten ist sogar die Bezeichnung AG oder SA erlaubt. Allerdings sind nicht alle Namen in allen Staaten erlaubt. Z.B. darf man in der Regel nicht Namen wie BANK, BANKING, TRUST, BANCORP, INSURANCE, SECURITIES, ATTORNEY AT LAW, HOSPITAL oder UNIVERSITY benutzen. Allerdings gibt es hierbei Ausnahmen, worüber wir Sie gerne beraten. Sie können - müssen aber nicht, da nicht zweckgebunden - der Corporation einen Namen aus Ihrer Berufs- oder Geschäftssparte verleihen (oder sogar Ihren heimischen Namen benutzen). Falls Sie z.B. die Corporation für Leasing-, Finanz- oder Consultinggeschäfte nutzen wollen, sollten Sie vielleicht einen Namen wählen, der die Worte 'Leasing' oder 'Financial' oder 'Investment' oder 'Management' enthält. Dieser Name kann dann z.B. mit einem Eigennamen oder Stadtnamen verbunden werden wie z.B. 'Northern Leasing, Inc.' oder 'Dallas Investment Company'. Wir sind Ihnen bei der Namenswahl gerne behilflich, denn es ist sicherlich auch in Ihrem Sinne, dass die Corporation einen typisch amerikanischen Namen hat, der auch grammatikalisch und orthographisch korrekt ist.

Welcher U.S. Staat bietet die größten Vorteile bei Corporationsgründungen für Ausländer?

Das ist eine wichtige Frage, denn viele U.S. Staaten bieten im Vergleich zu Deutschland und anderen europäischen Ländern überhaupt keine Vorteile, manche der Staaten haben eine derartig veraltete Gesetzgebung, dass ein geschäftlicher Neustart fast unmöglich ist. Wenn man in einem dieser Staaten ansässig ist, hat man natürlich leider keine Wahl. Z.B. sind Ford, Chrysler und General Motors den sehr geschäftsunfreundlichen Gesetzen im Staat Michigan ausgeliefert, da sie dort ihre Autos bauen. Die meisten der anderen Grossindustriestaaten wie New York oder Kalifornien sind auch nicht besser. Auch sind nicht alle der sogenannten steuerfreien Staaten zu empfehlen (z.B. kann man im steuerfreien Alaska als Ausländer nicht anonym bleiben), weshalb wir auch nicht unbedingt darauf bestehen, dass ein Staat einkommensteuerfrei sein muss, da wir dessen Einkommensteuern legal umgehen können, indem wir Ihnen für nur \$500 im Jahr eine zusätzliche Geschäftsadresse im einkommensteuerfreien Nevada einrichten. Auf jeden Fall haben Sie aber als Ausländer - im Gegensatz zu den bereits hier ansässigen

Gesellschaften - den beneidenswerten Vorteil, sich von den 50 U.S. Bundestaaten den für Ihre Zwecke günstigsten Staat für Ihre neue Corporation aussuchen zu können. Da es aber zwischen dem Gesellschaftsrecht und den Steuersätzen der verschiedenen U.S.-Staaten erhebliche Unterschiede gibt (deren gesetzliche Modifikationen von unseren Anwälten laufend und sehr kritisch überwacht werden), empfehlen wir Corporationsgründungen nur in den U.S.-Staaten, deren Gesetzgebung **folgende unerlässliche Bedingungen erfüllt:**

1. Eine Einzelperson muss die Corporation führen dürfen. In den meisten U.S. Staaten ist es vorgeschrieben, dass eine Corporation von drei Direktoren und ausserdem von drei Funktionsträgern (President, Vice-President und Secretary) geführt wird. Obwohl in der Regel die Direktoren gleichzeitig auch President, Vice-President und Secretary sein dürfen, müssen drei Personen tätig sein, womit natürlich einem Einzelbesitzer nicht gedient ist. Somit ist es für uns unerlässlich, dass der Staat es einer Einzelperson erlaubt, die Hüte der drei Direktoren und Funktionsträger selbst zu tragen: Damit kann man seine Corporation als alleiniger Aktienhalter auch völlig alleine betreiben.

2. Man muss als Besitzer einer Corporation anonym bleiben dürfen. Dies ist nicht in allen U.S. Staaten möglich, wie z.B. in Alaska. Alaska erscheint zwar auf Anhieb sehr günstig, da einkommensteuerfrei, aber es eignet sich nicht für Ausländer, die anonym bleiben wollen, da dort alle Ausländer, die über 25% der Aktienanteile einer Corporation besitzen, staatlich erfasst werden. Dasselbe ist auch in einigen anderen Staaten der Fall. Deshalb konzentrieren wir uns nur auf Staaten, in denen die Aktienhalter anonym bleiben dürfen und können. (Der sogenannte 'Pen Name', da illegal, kann hierfür in keinem U.S.-Staat benutzt werden.)

3. Eine Durchgriffshaftung auf die Aktionäre und Direktoren der Corporation muss absolut ausgeschlossen sein. Dies ist besonders wichtig, um jegliche persönliche Haftung auszuschliessen und es Ihnen zu ermöglichen, nicht nur allein und anonym, sondern auch ohne jedes persönliche Risiko Ihre Corporation führen zu können. Unsere Anwälte fertigen in juristisch einwandfreier Form die hierzu notwendigen Dokumente aus und lassen diese mit den staatlichen Articles of Incorporation registrieren. Dadurch haben Sie die Garantie, völlig risikolos Ihre Geschäfte betreiben zu können, solange Sie nicht vorsätzlich gegen ein Gesetz verstossen.

4. Es darf keinen Zwang für einen Nachweis von Stammkapital geben. In mehreren U.S. Staaten muss man - genau wie in Europa - ein gewisses Stammkapital nachweisen können. Da dies natürlich selten im Sinne unserer Mandantschaft ist, ist es unerlässlich, dass die Einzahlung von Stammkapital nicht gefordert wird, und dass man nach Zahlung der Gründungsgebühren auch ohne Nachweis von eingezahltem Stammkapital sofort in den Besitz seiner Corporation gelangt.

5. Es darf keinen Zwang zu einer jährlichen Bilanzveröffentlichung oder formellen Buchführung geben. Genau wie in europäischen Ländern schreiben manche U.S.-Staaten die Veröffentlichung der Jahresbilanzen vor. Für uns ist eine derartige Vorschrift nicht akzeptabel, weshalb wir Corporationen nur in Staaten gründen, in denen Jahresbilanzveröffentlichungen oder formelle Buchführungen nicht gefordert werden. Die Ausnahme ist allerdings, dass eine Public Corporation, also eine Corporation, die Aktien an die Öffentlichkeit verkauft, immer bilanzpflichtig ist.

6. Der Corporation muss es erlaubt sein, Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in der ganzen Welt zu haben und jedwede Geschäfte zu betreiben, ohne gezwungen zu sein, bei einem eventuellen Geschäftsspartenwechsel eine neue Corporation gründen zu müssen. Dies ist sehr wichtig, um vollkommene Bewegungsfreiheit zu haben. Bewaffnet mit einer notarierten Generalvollmacht sind Sie in der Lage, in der ganzen Welt Niederlassungen oder Tochtergesellschaften zu gründen,

Bankkonten zu eröffnen, sich im Handelsregister eintragen zu lassen und im Namen der Corporation Geschäfte zu tätigen, ohne zweckgebunden zu sein.

7. Persönliche Anwesenheit im Domizilstaat darf für eine Corporationsgründung nicht vorgeschrieben sein. Amerika ist ein schönes Land, aber ein Besuch allein zur Gründung oder Verwaltung der Corporation soll nicht erforderlich sein. Alle notwendigen Einzelheiten müssen per Fax, Telefon oder Luftpost geklärt werden können. Zu diesem Zweck haben wir sogar gebührenfreie Nummern in allen Ländern der Welt eingerichtet, unter denen Sie wichtige Fragen jederzeit mit uns auf Deutsch klären können, ohne dass Sie das einen Cent kostet. Falls Sie aber trotzdem für einen Geschäftsabschluss oder ein Gespräch unter vier Augen zu uns kommen wollen, oder nur mal Ihren amerikanischen Geschäftspartner "beschnuppern" wollen, freuen wir uns sehr über Ihren Besuch. Da wir in einem Vorort von Sacramento ansässig sind, sollten Sie Ihren Flug entweder nach Sacramento oder nach San Francisco (zwei Autostunden von hier) planen. Bei der Reservierung eines Hotels sind wir Ihnen gerne behilflich.

8. Das Gesellschaftsrecht des Staates muss modern sein und den Unternehmer begünstigen, es darf keine Umsatz-, Vermögens-, Gewerbe- oder Mehrwertsteuer geben, die Gründungs- und Jahresgebühren müssen in vernünftiger Relation zum Aktienkapital liegen. Diese Bedingungen verstehen sich von selbst, denn es hat nicht viel Zweck, eine U.S.-Corporation zu gründen, wenn das genauso viel kostet wie die Gründung einer AG in Europa, und man nach wie vor vom Amtsschimmel behindert wird.

Was ist also der Idealstaat?

Alle 50 Staaten erfüllen zwar eine oder mehrere Bedingungen unserer Wunschliste, aber nur die folgenden Staaten entsprechen den Bedingungen hundertprozentig:

FLORIDA: Florida hat keine Einkommensteuern für Arbeitnehmer, hat aber eine Einkommensteuer für Corporationen, welche mit einer zusätzlichen Firmenadresse im landes-einkommensteuerfreien Nevada legal umgangen werden kann.

MONTANA: Ist mit Oregon einer der sehr wenigen Staaten ohne Sales Tax (ähnelt der MwSt) und eignet sich besonders gut für Unternehmen, welche vorhaben in den USA Anschaffungen zu machen (und somit bis zu 10% sparen zu können) und auch Unternehmen mit kleinerer Aktienkapitalbedürfnis. Montana hat zwar eine Einkommensteuer, welche aber mit einer zusätzlichen Firmenadresse im landes-einkommensteuerfreien Nevada legal umgangen werden kann.

NEVADA: Ist einkommensteuerfrei!! Nur die Spielkasinos zahlen Steuern. Eine Firmengründung in Nevada eignet sich für Firmen die keine Nennwerts- oder Vorzugsaktien benötigen und für die eine Aktienverstückelung von 3000 Aktien ausreichend ist. Falls Nennwertsaktien (Par-Stock) erwünscht sind, erhöhen sich die Gebühren allerdings dermassen, dass man auf einen anderen Staat umsteigen sollte.)

OREGON: Ist mit Montana einer der sehr wenigen Staaten ohne Sales Tax (ähnelt der MwSt) und eignet sich besonders gut für Unternehmen, welche vorhaben in den USA Anschaffungen zu machen (und somit bis zu 10% sparen zu können) und auch Unternehmen mit grösserer Aktienkapitalbedürfnis. Oregon hat zwar eine Einkommensteuer, welche aber mit einer zusätzlichen Firmenadresse im landes-einkommensteuerfreien Nevada legal vermieden werden kann.

TEXAS: Ist landes-einkommensteuerfrei!! Texas ist preislich der Idealstaat für Grossunternehmen.

UTAH: Ist als Mormonenstaat für seine geschäftliche Seriosität bekannt. Utah hat zwar

eine Einkommensteuer, welche aber mit einer zusätzlichen Firmenadresse im landeseinkommensteuerfreien Nevada legal vermieden werden kann.

Was kostet eine Corporation in diesen Staaten?

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, ist die Gründung einer Aktiengesellschaft im unternehmensfeindlichen Europa unter dem Motto 'Ein Geschäftsmann kann sich's ja leisten' sehr teuer. In den unternehmensfreundlichen USA beruhen die Kosten für Corporationsgründungen auf einem ganz anderen Prinzip: Damit eine Kleincorporation nicht dieselben Gebühren zu zahlen hat wie eine Grosscorporation wie z.B. IBM, hängen bei uns die Gründungsgebühren für eine Corporation von der Höhe des zugelassenen Aktienkapitals ab.

Ein Wort zu anderen U.S. Staaten wie z.B. Delaware oder Wyoming:

Leider entsprechen die anderen U.S. Staaten nicht 100- prozentig den Voraussetzungen, unter welchen wir Corporationsgründungen für unsere Mandantschaft empfehlen. Auch nicht Delaware oder Wyoming. Die Staaten Delaware und Wyoming waren für viele Jahre bei Ausländern sehr beliebt für Corporationsgründungen, weil sie seinerzeit einige der wenigen Staaten waren, die es erlaubten, dass eine Einzelperson die Funktionen der drei Direktoren und der drei Funktionäre (President, Vice President, Secretary/Treasurer) wahrnehmen durfte, man als Aktienhalter also anonym bleiben konnte. Seit geraumer Zeit werden aber diese Vorteile auch in den von uns empfohlenen Staaten geboten. Somit bieten Delaware oder Wyoming für einen ausländischen Corporationsgründer keinerlei besondere Vorteile, haben aber dafür eher einen Nachteil: Insbesondere Delaware ist anrühlich geworden, da es wegen seiner vielen Ausländercorporationen mit ganz niedrigem Aktienkapital (meistens nur zwischen \$1.000 und \$10.000) bei Behörden, Banken und sonstigen Grossunternehmen in der ganzen Welt den Ruf hat, der Steuerflucht und sonstigen unseriösen Zwecken zu dienen. Auch ist Delaware nicht für grosse oder kapitalsuchende Corporationen zu empfehlen. Falls man beispielsweise eine \$100 Millionen- Par-Stock Corporation mit hundert Millionen Aktienanteilen in Delaware gründen will, belaufen sich die Jahresgebühren auf astronomische \$20.000. Im Vergleich dazu sind die Jahresgebühren für eine \$100 Millionen Corporation in Texas nur \$2.500. Auch gibt es in Delaware (ungleich der anderen von uns empfohlenen Staaten) eine Vermögenssteuer auf eingezahltes Kapital.

Deshalb empfehlen wir Delaware oder Wyoming nur in ganz seltenen Fällen, wie z.B. wenn ein Name in anderen Staaten bereits vergeben ist. Für alle anderen Zwecke empfehlen wir zur Zeit nur die Staaten Nevada, Montana, Oregon, Utah, Texas, Florida, Mississippi, Illinois und Indiana. Kalifornien entspricht grundsätzlich auch unseren Anforderungen, aber es ist teuer. Auch kann man in Kalifornien keine Nennwertsaktien haben. Da unsere Anwälte aber in den Bundesgerichten aller 50 Staaten praktizieren können, sind wir trotzdem gerne bereit, Ihnen auch in einem der anderen U.S.-Staaten eine Corporation zu gründen, solange Sie bereit sind, die damit evtl. verbundenen Nachteile in Kauf zu nehmen.

Warum nicht überhaupt gleich eine Offshore Corporation?

Da die sogenannten Steuerparadiese den Steuerbehörden der ganzen Welt wohlbekannt sind und darüber hinaus meist sowieso geheime Steuer- und Auslieferungsabkommen mit den USA und den EU-Ländern haben, muss man äußerst vorsichtig sein (es sei an den Prozess gegen den Vater der Tennisspielerin Graf erinnert). Zur Zeit ist nur Dominica (eine ehemalige britische Kolonie in der Karibik) zu empfehlen, da dieses Land weder mit den EU-Ländern (ausser England) noch mit den USA ein Steuer- oder Auslieferungsabkommen hat, und Corporationen, welche von Ausländern geführt werden, unter dem International Corporations Act von 1996 in Dominica keine Einkommensteuern oder Mehrwertsteuern zu zahlen haben und man sogar Inhaber- oder Überbringeraktien

(Bearer Shares) ausstellen darf, aus denen nicht hervorgeht, wer der Besitzer ist. Da dies natürlich den Finanzbehörden der ganzen Welt bekannt ist, wird man vom heimischen Fiskus nur belächelt, wenn man offiziell mit einer Dominica Corporation auftritt. Dasselbe wäre der Fall mit Corporationen in den Bahamas, Caymans, Panama, Liechtenstein, Luxemburg usw. Es gibt nur eine Konstellation, unter der für Ausländer eine Off-Shore Corporation möglicherweise in Frage kommt (übrigens nicht legal für Amerikaner, und keinesfalls als Aufforderung zur Steuerhinterziehung anzusehen), indem man eine Corporation in den USA gründet und eine Zweitcorporation desselben Namens in Dominica. Man tritt offiziell nur mit der seriös klingenden U.S. Corporation auf, lässt aber einen Teil der eingehenden Gelder in das Konto der gleichnamigen Corporation in Dominica einfließen. Die in Dominica eingegangenen Gelder sind unter dem International Business Corporations Act für Ausländer steuerfrei. Obwohl Zahlungen an Konten in Steueroasen in der Regel von Finanzämtern nicht als steuerlich absetzbar anerkannt werden, wäre es dennoch nicht nachvollziehbar, wohin das Geld gegangen ist, weil nämlich eine typische Anweisung für die Überweisung von Geldern an die Bank in Dominica (die einen amerikanischen Namen hat) über eine in den USA ansässige Korrespondenzbank der Dominica Bank erfolgt. Es geht also aus der Überweisungsanleitung selbst nicht hervor, dass sich die Bank in Dominica befindet. Somit hat die U.S. Corporation sehr wenig zu versteuerndes Einkommen, und das Einkommen der Dominica Corporation ist steuerfrei.

Welche Dienstleistungen sind bei einer Corporationsgründung miteinbegriffen?

Bedeutend mehr als bei allen anderen Corporationsgründern und zwar:

1. Gründung der Corporation inklusive Abfassung der Articles of Incorporation (mit deutscher Übersetzung)
2. Zahlung sämtlicher staatlichen Gebühren und Corporationssteuern
3. Eintragung im Corporations Register
4. Bereitstellung einer Geschäftsadresse im Staat der Incorporation
5. Briefpapier in US-Norm (50 Blatt)
6. Goldbedrucktes Corporation Kit mit 20 Aktienzertifikaten, Metallsiegel und allen Dokumenten
7. Beantragung der US Employer IRS Number (Steuernummer der Corporation)

Alle juristischen Formalitäten inklusive: Protokoll der ersten Aufsichtsratssitzung (mit deutscher Übersetzung), Abfassung der Statuten der Corporation, (Corporate By-Laws) (mit deutscher Übersetzung), vorläufiger Aufsichtsrat und juristische Abfassung eines Aufsichtsratsbeschlusses, der Sie zum Präsidenten oder Bevollmächtigten der Corporation ernennt (mit deutscher Übersetzung). Hiermit können Sie Niederlassungen gründen, Bankkonten eröffnen und Geschäfte ohne jegliche persönliche Haftpflicht im Namen der Corporation betreiben.

Plus:

1. Ansprechbarkeit auf deutsch. Sie können mit uns jederzeit alle Ihrer Anliegen mündlich oder schriftlich auf deutsch diskutieren, ohne auf Ihre Schulenglisch-Kenntnisse zurückgreifen zu müssen.

2. Offizielle U.S. Strassenadresse für Ihre Corporation mit Postnachsendedienst (bis zu 50 Stück jährlich) Briefe oder Rechnungen, die Sie auf Ihrem Corporationsbriefpapier schreiben, können Sie an uns zur Weiterbeförderung schicken. Wir schicken sie mit US Briefmarken und Poststempel weiter, um den Eindruck zu verstärken, dass die Corporation tatsächlich in den USA ist.

3. Recherchendienst: Auf Wunsch können unsere Anwälte über die Bonität, die

Legitimität, und die Geschäftserfahrungen von U.S. Firmen, mit welchen Sie vorhaben, in Geschäftsverbindung zu treten, für Sie Auskünfte einziehen. Dieser Dienst kostet pro Firma \$500, aber würde Ihnen im Rahmen unserer Jahresgebühren einmal im Jahr umsonst zur Verfügung gestellt werden.

4. **Zustellungsbevollmächtigter** für die Corporation. Resident agent for acceptance of service (staatlich erfordert).

5. **Zahlung jährlicher Gebühren und Lizenzen** wie Franchise Tax, Business License, Report Fees, u.ä.

6. **Ausstellung aller erforderlichen amtlichen Jahresberichte** wie Franchise tax report, Directors Report, Form 1120-A Kurzform-Einkommensteuererklärung (die Form 1120-A trifft zu, solange die Corporation kein Einkommen hat). Sobald die Corporation Einkommen hat, verweisen wir Sie an einen deutschsprachigen U.S. Steuerberater der eine volle U.S. Einkommensteuererklärung für \$500 erstellt.

7. Nutzung unserer Konferenzräume. Falls Sie sich mit Geschäftspartnern treffen wollen, können Sie hierfür gerne unsere Konferenzzimmer benutzen und dabei ggfls. auch einen unserer Anwälte (gegen Spesen) anwesend haben.

8. **U.S. Einwanderungslotterie.** Obwohl natürlich nicht jeder unbedingt in die USA einwandern will, hat der Inhaber der sogenannten Greencard gewaltige Vorteile innerhalb der USA. Auf Wunsch plazieren unsere Anwälte Ihren Namen jedes Jahr kostenfrei in der U.S. Einwanderungslotterie (Diversity Immigration), in der jährlich 55.000 Einwanderungsvisa verlost werden (über 30.000 an Europäer, sodass die Chancen äusserst gut sind). Mehr hierüber in unserer Broschüre.

9. **Juristische Dienste** und Beratung für die Verwaltung der Corporation inklusive der Erstellung notwendiger Aufsichtsratsbeschlüsse.

Hierbei handelt es sich u.a. um : Notice & Minutes of Annual Shareholders & Directors Meeting (Protokoll der jährlichen Aufsichtsratssitzung), Stockholders Resolution Removing or Appointing President (Beschluss der Aktienhalter, einen Präsidenten zu ernennen oder zu entfernen), Directors Resolution to Negotiate Contract (Beschluss für das Abschliessen von Verträgen), Directors Resolution for Sale, Purchase and Leaseback of Real Estate and other Corporate Property (Beschluss für Ankauf, Verkauf und Leasing von Immobilien und anderen Wertstücken). Directors Resolution Approving Merger with Wholly-Owned Subsidiary (Beschluss für Eingliederung einer Tochterfirma), Directors Resolution Authorizing Loans to Officers & Associates (Beschluss, Darlehen an Gesellschafter oder Geschäftsteilhaber zu gewähren), und natürlich noch viel mehr. Die Ausfertigung dieser Schriftstücke und Rechtsberatung im Rahmen der Corporationsverwaltung ist in den jährlichen Verwaltungsgebühren enthalten. Eine 'first consultation' in anderen Rechtsfragen ist gebührenfrei.

10. Corporation KIT Profi inkl.:



- 3 Ring Padded Binder with corporate name on spine.
- Alligator look alike slip case.
- Corporate Seal with pouch.
- 21 Customized Stock Certificates with corporate name.
- Stock Transfer Ledger.
- Checklist, Instructions and worksheets.
- 8 Tab Dividers.
- Customized Minutes with corporate name.

- Customized Bylaws with corporate name.
- Customized Agreements and Plans with corporate name.
 - Waiver of Notice and Minutes of Annual Meeting of Shareholders.
 - Waiver of Notice and Minutes of Annual Meeting of Directors.
 - Minutes of Special Shareholders Meeting.
 - Notice of Annual Meeting of Shareholders.
 - Notice of Organizational Meeting of Incorporators and Directors.
 - Waiver of Notice of Organizational Meeting of Directors.
 - Waiver of Notice of Organizational Meeting of Incorporators.
 - Director(s) Resignation.
 - Notice of Special Meeting of Shareholders.
 - Notice of Special Meeting of Directors.
 - Resolution granting Power of Attorney.
 - Special Power of Attorney.
 - Proxy.
 - Independent Contractor Agreement.
 - Buy-Sell Agreement.
 - Employment Agreement.
 - Banking Resolution.
 - Cafeteria Plan.
 - Cafeteria Plan Employee Benefit Election.
 - Medical Expense Plan.
 - Death Benefit Plan.
 - Voting Trust.
 - Stock Subscription.
 - Executed Stock Subscription.
 - Stock Purchases.
 - Written statement organizing corporation.
 - S Corporation.
 - Section 248 Election.
 - Consent of Incorporators to Election of Initial Directors
 - Election of Directors.
 - Election of Officers.
 - Waiver of Shareholders Financial Reporting.
 - Corporate Indemnification Plan.

Plus zusätzlich bestellbare Dienstleistungen:

Virtuell Office: Wenn Sie in den USA keine eigenen Geschäftsräume anmieten, können wir an ein virtuell Office im jeweiligen Bundesstaat anbinden oder unsere Kooperationskanzlei stellt Telefondienst und Fax.

Internet Service: Wir richten Ihrer Corporation eine Website mit eigenem Domain Namen im amerikanischen Internet ein. Es stehen Ihnen dann 5 Seiten für Ihre Reklame oder sonstiges Marketing zur Verfügung. Somit würde Ihre Corporation zusammen mit dem Telefon- und Faxdienst den Beweis einer typischen und kompletten Anwesenheit im amerikanischen Geschäftsleben erbringen können. Falls Sie den Internet Text zweisprachig aufsetzen möchten, würden wir Ihnen die Hälfte Ihres Textes kostenlos auf gutes Geschäftsenenglisch übersetzen.

Zusätzliche Geschäftsadresse im landes-einkommensteuerfreien Nevada.

Zusätzliche Geschäftsadresse mit Postnachsendedienst in New York*, Miami, Los Angeles, Hollywood, Beverly Hills, oder anderen Städten. Diese Adresse lassen wir je nach Wunsch als Zweit- oder Einzeladresse auf Ihr Briefpapier drucken, egal in welchem Staat Ihre Corporation gegründet wurde. Hierbei ist zu erwähnen, dass es in den USA keine besonderen Vorschriften für Briefpapier gibt. Es ist allerdings unüblich den Geschäftsführer, oder das zuständige Amtsgericht oder die Bankverbindung aufzuführen. *(In New York können wir Ihnen für zusätzliche \$1.000 pro Jahr sogar eine Adresse im

Empire State Building oder in der Wallstreet einrichten.)

Treuhand-Präsident. Jede Corporation muss einen Präsidenten haben, der amtlich erfasst wird (ein sogenannter Pen Name ist illegal, auch in Delaware). Falls Sie anonym bleiben wollen, stellen wir Ihnen auf Wunsch einen US Staatsbürger (einen unserer Mitarbeiter oder Anwälte), der offiziell -aber ohne jegliche Vollmachten- als Präsident und Direktor Ihrer Corporation auftritt. Selbstverständlich können Sie auch selbst Präsident sein, was Sie natürlich nichts kosten würde. Auch müssen Sie dazu kein U.S. Staatsbürger sein. Ein Treuhand-Präsident ist auch immer dann erforderlich, wenn die Betriebsstätte in den USA ansässig sein soll, Sie aber Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in die USA verlagern und es sich nicht um eine Produktionsstätte, eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate handelt.

Bankkonto mit Scheckbuch. Hier haben Sie die Wahl zwischen mehreren grossen U.S. Banken, oder einer Bank in Dominica mit absolutem Bankgeheimnis. (in Dominica können Sie ein Dollar- oder DM-Konto führen.)

Visa- oder Masterkarte (Classic oder Gold) durch eine Dominica oder US Bank. Eine U.S. Bank würde für Kreditkarten nur in Frage kommen wenn Sie eine U.S.-Steuernummer besitzen (können wir Ihnen besorgen). Falls das nicht erwünscht ist, können wir durch eine Bank in Dominica eine Visa- oder Masterkarte (sogar Gold), auch ohne U.S.-Steuernummer, für unsere Corporationskunden besorgen.

Kapitalisierungs-Service. Im Rahmen unseres Kapitalisierungs-Service sind wir in der Lage unsere Klienten mit den Top-U.S. Banken mit internationalen Abteilungen, sowie Top-U.S. Risikokapitalgebern aus unseren Kapitalgeberlisten in Verbindung zu setzen. Unsere Listen, die wir nach langer und intensiver Marktforschung in enger Zusammenarbeit mit Banken, Marktanalytikern, und Industrieexperten zusammengestellt haben, enthalten insgesamt über 2000 Kapitalgeber. Des Weiteren sind wir in der Lage, bei den Verhandlungen und Vertragsabschlüssen innerhalb der USA juristische Unterstützung zu bieten. Auch können wir eine Verbindung zu U.S. Börsenmaklern zwecks Aktienverkaufs auf dem NASDAQ/OTC Börsenmarkt herstellen. (Unsere kostenlos und unverbindlich erhältliche, 70-seitige, deutschsprachige Broschüre befasst sich ausführlich mit diesem Thema.)

Das klingt zwar alles sehr gut, aber sind Gründungsfirmen ohne U.S. Rechtsanwälte nicht bedeutend billiger?

Die Dienste aller Firmen, die Corporationsgründungen in den USA ohne U.S. Rechtsanwälte anbieten, beschränken sich auf Briefkastenadressen ohne Ansprechbarkeit und ohne jegliche Rechtshilfe, weswegen sie entsprechend billig sind. (Bei uns sagt man: "you get what you pay for.") Mit einer derart gegründeten Corporation ernsthafte Geschäfte zu tätigen, kann geschäftlicher Selbstmord sein, denn leider haben diese Gründungsanbieter wenig Kenntnis von amerikanischen Gesetzen oder Geschäftsregeln. Es kommt deshalb oft vor, dass Ausländer, in der Annahme, ihre Corporation ohne Rechtshilfe gründen und verwalten zu können, unbewusst -und unnötigerweise- erhebliche Strafverfolgung riskieren.

Hierzu muss man wissen, dass in den USA die Unkenntnis der Gesetze keine Verteidigung ist. (ignorance of the law is not a defense). In Europa ist es sicherlich kaum anders, und man kann es sich weder dort noch hier als seriöser Geschäftsmann leisten, eine Aktiengesellschaft ohne juristische Hilfe zu gründen, zumal man auch nie in der Lage sein würde, mit einer derartigen Corporation Verbindung zu Risikokapitalgebern oder dem Börsenmarkt zu bekommen.

Hierbei wäre insbesondere von gewissen Schwindlerfirmen zu warnen, die anbieten mittels einer Corporationgründung selbsttilgende Darlehen zu bekommen. So etwas gibt es in der ganzen Welt nicht und die Sache ist ein ganz übler Schwindel.

Es ist also schon unerlässlich, dass eine Corporation von U.S. Rechtsanwälten aufgesetzt wird, denn da eine Corporation (genau wie eine AG) eine juristische Person ist, muss diese juristische Person auch juristisch korrekt aufgesetzt worden sein, um den Schutz gegen Durchgriffshaftung genießen zu können. Wenn dies nämlich nicht der Fall ist, wird bei einem bei evtl. Streit oder Strafverfahren vor Gericht ganz schnell die Corporationsschutzhose heruntergezogen, und aufgrund juristischer Ignoranz oder Fahrlässigkeit existiert plötzlich wieder die Durchgriffshaftung, die man doch vermeiden wollte.

Ein ganz wesentlicher Punkt in unseren gegenseitigen Geschäftsbeziehungen wird auch die Betreuung Ihres Unternehmens nach erfolgreicher Gründung sein. Bei realistischer Betrachtungsweise werden Sie feststellen, dass unsere Gebühren in Anbetracht der professionellen Dienstleistungen, einen sehr geringen Kostenfaktor darstellen. Hierfür brauchen Sie nur unsere aufgeführten Normal- und Sonderdienstleistungen mit denen der anderen Anbieter zu vergleichen. Wenn Sie also eine U.S. Corporationsgründung ernsthaft in Erwägung ziehen, sollten Sie damit entweder einen mit der Materie vertrauten U.S. Rechtsanwalt beauftragen, oder überhaupt die Finger ganz davon lassen.

Vorratsgesellschaften US INC

Unsere Kooperationskanzleien in den USA bieten Vorrats-INC's zum Verkauf an.

Vorteile:

1. Da jemand anders bereits einen großen Teil der Gebühren bezahlt hat (mindestens 50%), sind diese Corporationen **zu einem gewaltigen Rabatt zu haben**. Beispielsweise hat die Gründung einer \$ 250 Millionen Corporation ursprünglich \$ 34.000,00 gekostet und sie wurde **jetzt für die Hälfte**, also nur \$ 17.000,00 verkauft. Wenn man bedenkt, dass die miteinbegriffenen Sonderdienstleistungen (die man in der Regel ohnehin benötigt) nebst den \$ 2.500,00 Jahresgebühren normalerweise rund \$ 12.000,00 gekostet hätten, hat der Käufer rein technisch gesehen für die Corporation selbst ja nur \$ 5.000,00 (also auch nicht mehr als für eine \$ 5 Millionen Corporation) bezahlt. Bei den anderen Corporationen sind die Ersparnisse i.d.R. sogar noch bedeutend höher.
2. Man kann mit einer **bereits bestehenden Corporation**, die man kontrolliert, u. a. **rückwirkende Verträge abschließen. Dies alleine kann unter Umständen ein unschätzbare Vorteil sein.**
3. Die meisten Corporationen sind C-Corporationen mit hohem Aktienkapital und bestehen **länger als ein Jahr. Somit sind sie börsenreif**, und man vermeidet unnötige Wartezeiten um eine Börsengenehmigung zu erlangen. Wenn einer Ihrer Klienten also überhaupt an eine Corporationsgründung denkt, sollte er auf jeden Fall die Übernahme und evtl. Umbenennung einer unserer Zwangsverkaufscorporationen in Erwägung ziehen. Ob das vorteilhafter als eine Neugründung ist, ist nichts als eine Rechenaufgabe.

Diese Corporationen statten wir (ohne Aufkosten) mit folgenden Dienstleistungen aus:

- Gründungsdienstleistungen
- Jahresdienstleistungen
- Firmenadresse im steuerfreien Nevada

- Telefondienst (unsere Sammelnummer)
- Faxdienst
- Vorzugsaktien
- Bankkonto mit U.S. Bank
- U.S. Strohpräsident

- Industrie und Handelskammer Mitgliedschaft
- NAFTA Association of North America, Mitgliedschaft mit Kennkarte
- Internet Service (U. S. Internet Website/ Homepage mit eigenem Domain und Email)
- Liste der Top U. S. Venture-Kapitalgeber & Banken, Namen, Adressen und Investitionspräferenzen der Top 2.000 U. S. Banken und Risikokapitalgeber, nebst einem kompletten, auf Deutsch und Englisch vorgedruckten Exemplar eines – von allen U. S. Investoren verlangten – professionellen, 25-seitigen Businessplans, den Sie mit sehr geringen Änderungen Ihren Zwecken anpassen und den Risikokapitalgebern unterbreiten können.

... PLUS diese 10 Vorteile:

- **Haftungsschutz**
- **Steuerminderung**
- **Anonymität**
- **Vermögensschutz**
- **Erbschaftssteuerentfall**
- **Standbein in den USA**
- **Geschäftlicher Neustart**
- **Keine Zweckgebundenheit**
- **Keine Stammkapitalspflicht**
- **Kapital durch Aktienverkauf**

Hier einige Beispiele ehemals verfügbarer INCs. Für die aktuell verfügbaren Gesellschaften fordern Sie bitte unsere Liste an. Aus jur. Gründen wurden die Namen der Gesellschaften hier verändert :

- **Washington XXY inc**
- \$ 300 Millionen
- Handelsregisternummer 756654
- U. S. Steuernummer 84-1406742
- Konto 6020188 bei WestAmerica Bank
- Hat Genehmigung für Vorzugsaktien
- und darf 30 Millionen Aktienanteile á \$ 10 ausstellen
- **Kosten : 15.200 USD , vorher : 38.000,00 USD**

-American Equipment XCC inc

- \$ 5 Millionen
- Handelsregisternummer : 998345
- U. S. Steuernummer 84-1764328
- Konto bei WestAmerica Bank
- Hat Genehmigung für Vorzugsaktien
- und darf 500 000 Aktienanteile zu 10 USD
- **Kosten : 7.800 USD , vorher : 14.500 USD**

-XX Trading Bank INC

- \$ 750 Millionen
- Handelsregisternummer 988953

- U. S. Steuernummer 841768/94
- Konto bei WestAmerica Bank
- Hat Genehmigung für Vorzugsaktien
- und darf 75 Millionen Aktienanteile á \$ 10 ausstellen

Kosten : 34.800 USD , vorher : 73.500 USD

-XX Bank INC

- 800 Millionen USD
- Handelsregisternummer 599560
- U. S. Steuernummer 84-1794721
- Konto bei WestAmerica Bank
- Hat Genehmigung für Vorzugsaktien
- und darf 80 Millionen Aktienanteile á \$ 10 ausstellen

Kosten : 36.200 USD , vorher : 73.500 USD

-New York Capital XX INC

- \$ 500 Millionen
- Handelsregisternummer 588792
- U. S. Steuernummer 84-1767821
- Konto bei WestAmerica Bank
- Hat Genehmigung für Vorzugsaktien
- und darf 50 Millionen Aktienanteile á \$ 10 ausstellen

Kosten : 19.800 USD , vorher : 58.000 USD

-Western General XX inc

- \$ 250 Millionen
- Handelsregisternummer 599720
- U. S. Steuernummer 84-1794721
- Konto bei WestAmerica Bank
- Hat Genehmigung für Vorzugsaktien
- und darf 25 Millionen Aktienanteile á \$ 10 ausstellen

Kosten : 13.200 USD , vorher : 33.500 USD

Zweigniederlassung einer US INC in der Schweiz

Nach Schweizer Gesellschaftsrecht können sich EU- oder US- Gesellschaften in der Schweiz niederlassen (Installation einer Zweigniederlassung), ohne Einzahlung des Stammkapitals einer Schweizer GmbH oder AG:

Vorteile dieser Lösung :

- Auftritt als Schweizer Gesellschaft
- Kein Stammkapital analog GmbH oder AG
- Haftungsbegrenzung auf das Stammkapital (und ggf. Anlage- und Betriebsvermögen) der Muttergesellschaft (Mithaftung: Dieses ggf. Nachteilig) UND auf das Anlage- und Betriebsvermögen der Zweigniederlassung, falls vorhanden.

TIPP: Verfügt Ihre Auslandsgesellschaft über hohe Vermögenswerte (Anlage-, Betriebsvermögen, immaterielle Firmenwerte, Patente, Immobilien), so kann eine zweite Gesellschaft gegründet werden, die allein die Vermögenswerte hält. Im Falle der Insolvenz der aktiven Gesellschaft, bleiben die Vermögenswerte erhalten.

- Maximal 15,5% Steuern, sofern Kanton Zug (bis 100.000 CHF Gewinn nur 12,5% Steuern insgesamt). Bei Domizilgesellschaften 8,5% Steuern (Kantonssteuer entfällt)
- Realer Steuersatz geringer, da geleistete Steuern in der Schweiz Aufwendungen im Sinne sind
- Sehr gutes Bankgeheimnis
- Deutschsprachig
- Schweizer Bankkonto: Kredit- und EC-Karte, alle Währungskonten, Onlinebanking
- Nahe am Geld (Sie können 14.900 Euro pro Besuch in der Schweiz/pro Person mit nach Deutschland nehmen, das Geldwäschegesetz greift erst ab 15.000 Euro). Überweisungen in die Schweiz nach §§ 59 Außenwirtschaftsgesetz: Ab 12.500,00 Euro pro Überweisung besteht Anzeigepflicht der Bank gegenüber dem deutschen Fiskus. Investitionen in der Schweiz/Geldanlage/LV usw.: Hervorragende Möglichkeiten der renditestarken Geldanlage.
- EU- Bürger genießen alle Freizügigkeiten analog EU-Niederlassungsfreiheit
- Doppelbesteuerungsabkommen mit allen EU-Ländern und der USA (Verhinderung der Doppelbesteuerung zwischen Betriebsstättenland der Muttergesellschaft und Schweiz)

Kapitalisierung

Im vorweg möchten wir hierzu sagen, dass - genau wie in Amerika kein Gold auf den Strassen liegt - eine U.S. Corporation (trotz Behauptungen mancher betrügerischer Mitanbieter) keinesfalls eine automatische Geldherstellungsmaschine ist. Obwohl in den (von uns empfohlenen Staaten) das Stammkapital nicht eingezahlt zu werden braucht, und man sich beispielsweise von uns schon für \$2.000 eine \$100.000 Corporation gründen lassen kann, kann man nicht erwarten die Aktien dieser Corporation bei einer Bank als Sicherheit zu hinterlegen, sie zu 50% zu beleihen und sich dann ganz schnell \$50.000 in die Matratze zu schieben. Das klappt erst, wenn man die Corporation werthaltig gemacht hat. D.h. man muss zuerst gewisse Werte wie Erfindungen, Patente, seine heimische GbR oder GmbH, Immobilien o.ä. auf die Corporation übertragen. Sobald die Corporation werthaltig ist, kann sie wie folgt kapitalisiert werden:

a) durch Aktienverkauf

b) durch Bankdarlehen

c) durch Venture Capital

a) Kapitalisierung durch Aktienverkauf

Eine Corporation (*die werthaltig gemacht worden ist*) kann ihre Aktien, die einen mathematisch genau festgelegten Anteil an der Firma darstellen, als Sicherheit für Darlehen hinterlegen oder als Gegenwert für Investitionen verkaufen. (Im Vergleich hierzu kann eine Firma, wie z.B. eine GmbH, keine Aktien ausstellen und somit weder Kreditgebern noch Investoren eine Anspruchsberechtigung bieten, die konkret und trotzdem simpel ist.) Eine U.S. Corporation kann ihre Aktien an Investoren in der ganzen Welt verkaufen, wobei es allerdings bei Verkäufen innerhalb der USA gewisse Beschränkungen seitens der Securities & Exchange Commission (SEC - U.S. Börsenbehörde) gibt. Das bedeutet, dass man seine

Aktien ohne Genehmigung an nicht mehr als 35 Investoren verkaufen darf. Wenn man sich sein Kapital durch einen unbeschränkten öffentlichen Aktienverkauf in den USA beschaffen will, muss dieser Aktienverkauf von der SEC in Washington genehmigt werden. Allerdings ist dieser Vorgang nicht billig. Schon die reinen Anwalts- und Wirtschaftsprüferkosten für eine S-1 Börsengenehmigung für Kapitalisierungen von unter \$7,5 Millionen sind rund \$100.000 und liegen bedeutend höher bei Kapitalisierungen von mehr als \$7,5 Millionen. Hiermit können Sie gerne einen unserer mit der Materie vertrauten Anwälte und Wirtschaftsprüfer beauftragen (allerdings nicht mit dem Verkauf der Aktien). Die Aktien können nur von der Corporation selbst oder von Börsenmaklern, mit denen wir Sie in Verbindung setzen können, auf Provision verkauft werden. Obwohl die grossen, bei allen Börsen zugelassenen Maklerfirmen in der Regel nicht an dem Aktienverkauf von Neu-Corporationen interessiert sind, es sei denn, es steckt viel Geld (\$50-\$100 Millionen) hinter der Corporation, oder die Corporation hat etwas sehr Interessantes, wie z.B. ein Patent auf ein Perpetuum Mobile, zu bieten, ist der Börsenzugang neuerdings seitens der U.S. Securities & Exchange Commission erleichtert worden. Seit dem 22. August 1997 kann nämlich eine Corporation, die mindestens seit einem Jahr besteht und u.a. einen Wert von \$4 Millionen hat (man macht das indem man z.B. seine heimische GmbH auf die Corporation überträgt), bereits 300 Aktienhalter hat und mindestens \$5 Millionen Kapital benötigt, bei der NASDAQ, eine der grössten Börsen der Welt, eingetragen werden. Die Aktien der Corporation werden dann von U.S. Maklern auf Provision über ein Electronic-Bulletin-Board verkauft. Falls die Corporation anfangs noch nicht ganz \$4 Millionen wert ist, was z.B. bei Investment-Corporationen, also Corporationen die das Kapital ihrer Aktionäre gewinnbringend in diversen Projekten anlegen, anfangs meistens der Fall ist, kann sie dennoch ihre Aktien - nach SEC Genehmigungserteilung - selbst über die amerikanischen Finanzzeitungen dem Publikum anzubieten. Hierfür benötigt die Corporation ein Office mit Angestellten innerhalb der USA (oder Europa), um Prospekte ausschicken und Aktienkaufbestellungen entgegennehmen zu können. Sobald die Corporation beweisen kann ihre erste Million Dollar in Aktien selbst verkauft zu haben, kann der Verkauf der restlichen Aktien über die NASDAQ in die Wege geleitet werden.

Wir möchten allerdings betonen, dass - obwohl wir natürlich daran interessiert sind, Aufträge für die Bearbeitung von SEC Aktienverkaufsgenehmigungen in den USA zu erhalten - wir angesichts der hohen Kosten einer U.S. Börsengenehmigung immer empfehlen zu allererst das Interesse der Investoren zu testen, indem man die Aktien in Europa über Anzeigen in den grossen Zeitungen wie z.B. Frankfurter Allgemeine oder Die Welt, oder Finanzzeitungen wie z.B. International Wallstreet Journal oder International Herald Tribune anbietet. Allerdings ist hierbei Sorge zu tragen nicht gegen die heimische Gesetzgebung zu verstossen. Z.B. muss man in Deutschland unter dem Wertpapier-Verkaufsprospektsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1994 (BGB I.S. 1749) gemäss Paragraphen 1, 8 und 9 ein Verkaufsprospekt anfertigen und davon ein Exemplar beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Lurgiallee 12, D-60439 Frankfurt/Main, hinterlegen. Wir können Sie gerne an eine in diesem Gebiet erfahrene Firma in Deutschland verweisen, die Ihnen Ihren Prospekt professionell aufsetzen kann.

b) Kapitalisierung durch Bankdarlehen

Es gibt in den USA (ohne Filialen) insgesamt 24.437 Banken und Sparkassen mit einem Gesamtkapital von über 50.000 Billionen Dollar. Das sind fast doppelt soviele Banken wie in der ganzen restlichen Welt. Mit einer derartigen Konkurrenz zwischen Geldgebern, ist es verständlich, dass das Kreditklima in den USA bedeutend günstiger als sonstwo in der Welt ist. Natürlich sind nicht alle dieser Banken für internationale Vorhaben ansprechbar. Hierfür kommen in der Regel

nur Banken mit internationalen Abteilungen in Frage. Da es aber mehr als 1000 U.S. Grossbanken mit internationalen Abteilungen gibt, sind die Darlehensaussichten auch für Auslandsprojekte einer U.S. Corporation ausgezeichnet. Da sich aber U.S. Banken nicht an Unternehmen beteiligen dürfen, handelt es sich bei Kapitalisierungen durch U.S. Banken nicht um eine Investition, sondern um die Erteilung von Darlehen, wofür die Corporation auch die entsprechenden Sicherheiten (Collateral) bieten muss, welche in vielen Fällen nicht von neuen Corporationen erbracht werden können. (Hierbei wäre übrigens ganz dringlich, von den Diensten gewisser Anbieter abzuraten, die unter anderem behaupten, Ihnen durch Aktien abgesicherte Kredite von U.S. Banken besorgen zu können. Ohne Sicherheiten geht das nicht, selbst wenn angeblich Rentenversicherungen oder ein Teil des Kapitals zur Selbsttilgung bei der Bank hinterlegt werden sollen. Es handelt sich bei derartigen Angeboten um nichts als Betrug.) Wenn man allerdings die entsprechenden Sicherheiten vorweisen kann (die Anforderungen hierfür sind bei allen Banken unterschiedlich), kann sich eine Corporation ohne weiteres von U.S. Banken durch Darlehen kapitalisieren lassen.

c) Kapitalisierung durch Venture Capital

Von allen Kapitalisierungsmöglichkeiten in den USA ist wahrscheinlich eine Kapitalisierung durch Venture Capital (Risikokapital) am aussichtsreichsten. Es gibt in den USA fast tausend verschiedene Risiko-Kapitalgeber mit Investitionsvermögen von vielen Milliarden Dollar. Verständlicherweise ist bei diesen Riesensummen das Interesse gross sie nicht brach liegen, sondern gewinnbringend arbeiten zu lassen. Da sich der Geldgeber hierbei an dem zu kapitalisierenden Unternehmen mit Aktienbesitz beteiligt, ist er natürlich bedeutend risikofreudiger als eine Bank, die ausser Zinsen an dem wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens nicht beteiligt ist. Wenn eine Corporation also nicht in der Lage ist ausreichende Sicherheiten für die Erteilung eines Bankdarlehens zu bieten und finanziell nicht stark genug ist eine Börsengenehmigung für einen öffentlichen Aktienverkauf zu erlangen, aber trotzdem ein wirtschaftlich sinnvolles Projekt finanzieren will, ist eine Verbindung mit einer Venture-Capital Gesellschaft der aussichtsreichste Weg zur Kapitalisierung. Im Rahmen unseres Kapitalisierungs-Service sind wir in der Lage unsere Klienten mit den Top-U.S. Banken mit internationalen Abteilungen, sowie Top-U.S. Risikokapitalgebern in Verbindung zu setzen, und sie bei Verhandlungen und Vertragsabschlüssen juristisch zu unterstützen.

Grundlagen der Börsenzulassung und der Rechnungslegung in den Vereinigten Staaten von Amerika

2.1 Der rechtliche Rahmen der US-GAAP

Um den Hintergrund der Entwicklung der unterschiedlichen Rechnungslegungssysteme zu verstehen, die hier nur vereinfacht als kontinentaleuropäisch und anglo-amerikanisch benannt werden sollen, gibt es verschiedene Prämissen, zu denen unter anderem das Rechtssystem, die Ziele der externen Rechnungslegung, die Finanzierung der Unternehmen und steuerrechtliche Aspekte gehören.

Zum Verstehen der US-GAAP spielt das unterschiedliche Rechtssystem eine wichtige Rolle. Im Gegensatz zu dem auf dem Römischen Recht beruhenden Code Law, das, wie auch in Deutschland üblich, viele Spezialfälle abdecken soll, ist in den USA das durch Richterrecht entwickelte Common Law vorherrschend. Demzufolge gibt es keine gesetzlichen Grundlagen für die Rechnungslegungsvorschriften, sondern normensetzende Institutionen (Standard Setter).

Die Beachtung der durch sie gesetzten Rechnungslegungsnormen ist notwendig, will man die Ziele der externen Rechnungslegung erfüllen.

Zu den wesentlichen Unterschieden gehört gleichfalls, dass diese Standard Setter im Gegensatz zu Deutschland unabhängig vom Gesetzgeber sind. Der Standard Setter in den USA ist der FASB, auf dessen Entstehung und Aufgaben unter 4. eingegangen wird.

Gleichzeitig spielt die Securities and Exchange Commission (SEC) eine wichtige Rolle, obliegt ihr doch die Überwachung der Gesetze zum Wertpapierhandel.

2.2 Welche Unternehmen müssen ihre Abschlüsse nach US-GAAP erstellen und offen legen?

Die SEC verlangt die Prüfung und Offenlegung der Abschlüsse jener Unternehmen, die Wertpapiere an einer von ihr beaufsichtigten Börse emittieren. Für Publikumsgesellschaften sind die von der SEC (bzw. dem von ihr beauftragten Standard Setter) erlassenen US-GAAP daher verbindlich, wenngleich ihnen im Vergleich zum deutschen HGB die Gesetzeskraft fehlt. Damit existiert keine allgemeine, mit den Regelungen des § 238 ff. HGB vergleichbare Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen für alle Kaufleute.

Auch in den USA gilt es als selbstverständlich, dass ein Kaufmann Bücher führen muss. So sieht z. B. Section 446(a) des Internal Revenue Code vor, dass "taxable income shall be computed under the method of accounting on the basis of which the taxpayer regularly computes his income in keeping his books". Konkrete gesetzliche Regelungen, wie diese Regelungen für alle Kaufleute aussehen sollen, fehlen jedoch. So ist es durchaus erlaubt, die Buchführung auf Basis einer Einnahmen-Ausgabenrechnung - d. h. nach dem kameralen System - zu führen, oder aber im Wege der für kaufmännische Rechnungslegung üblichen Doppik. Welche Prinzipien dabei angewandt werden, welche Vermögensgegenstände und Schulden bzw. Verpflichtungen angesetzt werden und wie deren Bewertung erfolgt, bleibt jedoch im Unklaren.

Personen- und Kapitalgesellschaften legen in Ermangelung spezifischer Regelungen häufig nur nach steuerlichen Regelungen Rechnung. Eine Ausnahme dabei bildet

Kalifornien, die über das "General Corporate Law" großen Kapitalgesellschaften mit mehr als 100 Aktionären die Anwendung von US-GAAP vorschreibt.

Gleichwohl ist es nicht unüblich, dass Unternehmen vertraglich zur Anwendung von US-GAAP verpflichtet werden. Dieses kommt beispielsweise im Falle einer Kreditaufnahme in Frage, in deren Rahmen die finanzierende Bank über ein abgestimmtes, standardisiertes System (z. B. US-GAAP) die für sie relevanten Finanzinformationen erhält.

Das AICPA hat die für die Wirtschaftsprüfer verbindlich anzuwendenden US-GAAS herausgegeben, nach denen Wirtschaftsprüfer in den USA Abschlüsse nur dann testieren dürfen, wenn diese den US-GAAP entsprechen.

Im Zuge der weiteren Globalisierung der Kapitalmärkte gibt es auch in Deutschland Anwender der US-GAAP, z. B. verpflichten die Rechnungslegungsvorschriften der Deutsche Börse AG die Teilnehmer der im SMAX (ab dem 31. Dezember 2001) und am ehemaligen Neuen Markt (seit jeher) gelisteten Unternehmen, ihre Jahresabschlüsse auf der Grundlage der IAS oder der US-GAAP zu erstellen

2.3 Bedeutung und Einfluss der amerikanischen Börsenaufsicht SEC

Für die Unternehmensfinanzierung in den USA besitzen die Kapitalmärkte eine herausragende Bedeutung. Die US-GAAP sind stark auf das Informationsbedürfnis des Investors ausgerichtet und nicht vorrangig wie die handelsrechtlichen Vorschriften Gläubigerschutz orientiert. Demzufolge richten sich die Rechnungslegungsgrundsätze zusammengefasst nach folgenden Zielen:

- Bereitstellung entscheidungserheblicher Informationen
- Befriedigung der Informationsbedürfnisse
- Information über Gewinnherkunft und die Beurteilung zukünftiger Gewinnaussichten
- Rechenschaftslegung gegenüber Investoren.

Im Ergebnis des Börsenkrachs 1929 und der anschließenden Wirtschaftskrise waren gesetzgeberische Eingriffe zur Wahrung der Interessen der Kapitalgeber an den Kapitalmärkten notwendig. Hieraus resultierten der Security Act (1933) und Security Exchange Act (1934) als Bundesgesetze (Primary Acts), die auch für die einzelnen Bundesstaaten in den USA verbindlich sind:

- Securities Act von 1933

Ziel: Schutz von Investoren

Mittel: Veröffentlichung umfangreicher Informationen über die angebotenen Wertpapiere (insbesondere Emissionsprospekt),

- Securities Exchange Act von 1934

Ziel: Einführung eines einheitlichen Berichtssystems, mittels dessen wichtige Finanzdaten des Unternehmens veröffentlicht werden.

1934 erfolgte die Gründung der SEC durch einen Erlass des Kongresses zur Durchsetzung und Überwachung des Security Act 1933 und des Security Act 1934 als unabhängige Bundesbehörde, ausgestattet mit umfangreichen Kontrollbefugnissen. Daneben existieren in den einzelnen Bundesstaaten eigene Gesetze für die lokalen Börsen (so genannte Blue Sky Laws).

Die SEC hat staatlicherseits weitgehende Normierungsbefugnisse, die der Wahrung der Interessen der Investoren und der Aufrechterhaltung der Funktion der Kapitalmärkte dienen sollen. Im gewissen Umfang nimmt die SEC dadurch legislative, judikative und exekutive Funktionen wahr. Damit hat die SEC maßgeblichen Einfluss auf die Publizitätspflichten der an den Börsen zugelassenen Unternehmen. Sie kann selbst Verordnungen erlassen und sie überwacht die Einhaltung der Gesetze für den Wertpapierhandel. Vornehmlich erfolgt die Überwachung durch die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei der SEC und danach durch die periodische Berichterstattung.

Eine der zentralen Aufgaben der SEC ist es, die bundesgesetzlichen Regelungen des US-amerikanischen Kapitalmarktrechtes durchzusetzen und damit die Öffentlichkeit vor falschen und irreführenden Informationen bzw. betrügerischen und unlauteren Handlungen durch am Kapitalmarkt vertretene bzw. agierende Unternehmen und Personen zu schützen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden ihr umfangreiche legislative, exekutive sowie judikative Kompetenzen eingeräumt, so dass sie manchmal auch als "Vierte Gewalt" bezeichnet wird. Festzuhalten bleibt, dass sie große Macht ausübt.

Wie bereits erwähnt, hat ein Unternehmen, dessen Wertpapiere bei der SEC registriert sind - d. h. die an einer amerikanischen Börse notiert sind - Jahres- und Vierteljahresberichte bei der SEC einzureichen. Diese Berichte werden durch die SEC überprüft, und zwar nicht nur auf Vollständigkeit und auf die Einhaltung formaler Aspekte, wie z. B. der fristgerechte Eingang. Vielmehr werden die eingereichten Berichte auch inhaltlich analysiert und auf ihre Übereinstimmung mit den US-GAAP sowie den Verlautbarungen der SEC überprüft. Um diese Prüfungstätigkeit wahrnehmen zu können, wurden der SEC weitreichende Kompetenzen zugewiesen. Diese äußern sich insbesondere in umfangreichen Auskunfts- und Vorlagepflichten seitens der berichtenden Unternehmen.

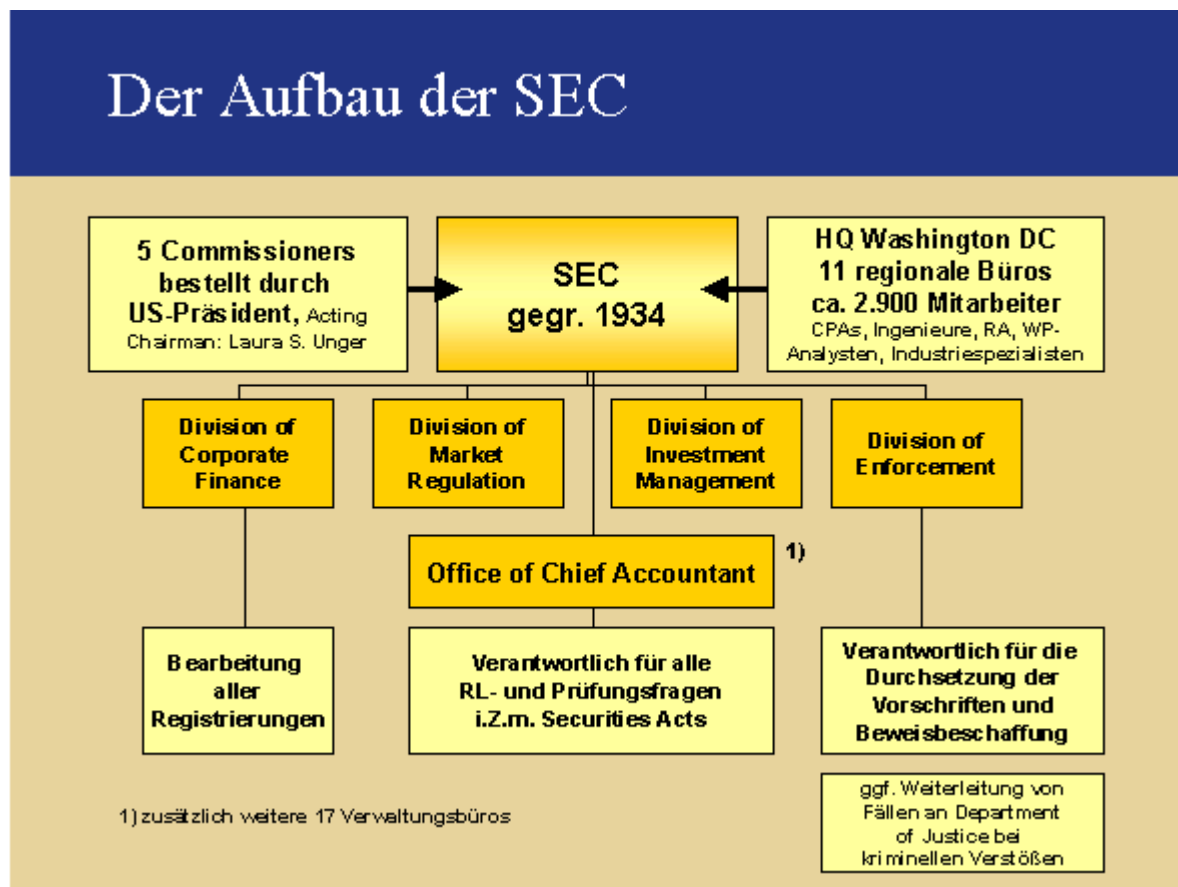
Diese Kontrolltätigkeit ist jedoch nicht als Ersatzfunktion für die Abschlussprüfung anzusehen. Der Prozess der Abschlussprüfung wird von der SEC als sehr wichtiges Instrument zur Sicherung der Qualität der Unternehmensberichterstattung und damit zur Gewährung des Anlegerschutzes gesehen. Jedoch definiert die SEC Anforderungen, die an die Wirtschaftsprüfer zu stellen sind, und überwacht die Prüfungstätigkeit. So akzeptiert die SEC nur solche Prüfer, die an einem so genannten "Peer Review", einer externen Überwachung der für Abschlussprüfer geltenden Qualitätsstandards, teilnehmen.

Die SEC findet hinsichtlich ihrer Machtfülle in Deutschland bzw. Europa kein Äquivalent. So obliegt die Überwachung des Wertpapierhandels in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, vor der Zusammenlegung mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred): Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BaWe), dass mit dem zweiten Finanzmarktförderungsgesetz etabliert wurde). Gleichwohl sind Aufgabenspektrum, Ausstattung und Kompetenzen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in keinster Weise mit denen der SEC vergleichbar. Das BaFin übt weitestgehend exekutive Funktionen aus, legislative und judikative Aspekte sind auf ein Minimum, wie z. B. den Erlass von Bußgeldkatalogen, beschränkt. Die Berichterstattung börsennotierter Unternehmen wird durch das BaFin nicht inhaltlich überprüft. Vielmehr beschränkt sich das BaFin auf die Prüfung der Einhaltung der allgemeinen Offenlegungspflichten und darauf, ob sämtliche geforderten Dokumente eingereicht wurden. Ob diese Dokumente jedoch die geforderten Informationen erhalten und ob diese Informationen zutreffend sind, wird vom BaFin nicht geprüft. Entsprechend des Regelwerks der Deutschen Börse AG wird auch von dieser keine inhaltliche Überprüfung der eingereichten Informationen durchgeführt.

Diese Ausführungen sollen zeigen, dass die SEC im System der US-amerikanischen Rechnungslegung eine bedeutende Rolle einnimmt und dass das Image der US-

amerikanischen Berichterstattung nach allgemeiner Auffassung zu einem nicht unwesentlichen Teil auf die Existenz einer Kontrollinstanz zurückzuführen ist.

Die SEC ist wie folgt aufgebaut:



Wichtige Verordnungen sind u. a.:

Regulation S-X

- Festlegungen über Inhalt und Form sowie die Prüfung und Offenlegungsfristen zu den Jahresabschlüssen, die bei der SEC einzureichen sind.

Regulation S-K

- Weitere zu publizierende Informationen außerhalb des Jahresabschlusses.

Forms

Wichtige Forms, die für ausländische Unternehmen verbindlich sind u.a.

- Form-1 bei erstmaliger Registrierung
- 20-F Jahresbericht ausländischer Unternehmen.

Die Forms regeln den Aufbau und die Inhalte der an die SEC weiterzuleitenden Informationen.

Die von den Unternehmen einzureichenden Informationen können seit 1996 für inländische Unternehmen auch elektronisch eingesandt und die archivierten Berichte eingesehen werden unter: <http://www.sec.gov>.

Beispielgebend für den Informationsumfang eines solchen Forms seien hier einige Punkte des vier Teile umfassenden Form 20-F wiedergegeben:

1. Teil

- Beschreibung der Geschäftstätigkeit
- Beschreibung der Standorte und Art der wichtigsten Betriebsstätten
- Bestimmte Finanzdaten einschl. Tochterunternehmen der letzten fünf Jahre u. a.
 - Umsatzerlöse
 - Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
 - Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit je Aktie
 - Gesamtvermögen
 - Bardividende je Aktie
- MD&A (Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations)
 - Erörterung und Analyse der Finanz- und Ertragslage durch das Management.

2. Teil

- Beschreibung der zu registrierenden Wertpapiere

3. Teil

- Beschreibung eines eventuellen Zahlungsverzuges bei ausgegebenen Wertpapieren
- Beschreibung der Änderung der Rechte ausgegebener Wertpapiere und ihre Auswirkungen auf die Rechte der anderen Wertpapiere.

4. Teil

- alle nach US-GAAP und Regulations S-X geforderten Angaben
- Jahresabschlüsse und Anhänge.

Soweit man sich einen Überblick über Form 20-F anhand eines Beispiels verschaffen will, sind diese in der Regel bei den Investor Relation Abteilungen der deutschen Unternehmen, die an der amerikanischen Böse notiert sind, auch über das Internet abrufbar (z. B. www.siemens.de).

Die SEC hat ihre Normierungsbefugnisse auf privatrechtliche Organisationen übertragen. Die Erarbeitung materieller Rechnungslegungsbestimmungen (US-GAAP) wurde an normensetzende Institutionen delegiert (seit 1973: FASB).

Für die Zulassung von Unternehmen an den Börsen in den USA, von denen die NYSE der weltweit größte Kapitalmarkt ist, sind die Vorgaben der SEC verbindlich. Eine Besonderheit besteht für ausländische Unternehmen, die eine Zulassung bei der SEC beantragen. Die SEC erkennt nur Jahresabschlüsse nach den amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen an oder die Unternehmen müssen eine Überleitungsrechnung (Reconciliation) des Jahresüberschusses und des Eigenkapitals nach den US-GAAP erstellen.

Exkurs: Der Sarbanes-Oxley Act von 2002

In Konsequenz der Bilanzierungsskandale in den USA hat der US-amerikanische Senat am 15. Juli 2002 den „Public Company Accounting Reform and Investor Protection Act of 2002“ (sog. Sarbanes Bill S. 2673 in der Fassung vom 25. Juni 2002) verabschiedet. Im Vermittlungsverfahren haben Senat und Repräsentantenhaus dem sog. Sarbanes-Oxley Act of 2002 zugestimmt, der sodann von Georg W. Bush unterschrieben wurde. Das Gesetz gilt für SEC Registrants, d.h. Unternehmen, die den Bestimmungen der SEC unterliegen (SEC-registrierte Unternehmen), sowie für Prüfer oder Prüfungsgesellschaften, die Prüfungsleistungen (z.B. Audit- oder Reviewleistungen) für diese Unternehmen erbringen. Für die Unternehmensleitungen SEC-registrierter Unternehmen hat dieses Gesetz tiefgreifende Änderungen in Bezug auf ihre Verantwortung für eine ordnungsgemäße Finanzberichterstattung. Dem Act zufolge hat das Management - neben einer Vielzahl anderer Regelungen - der jährlichen Berichterstattung gegenüber der SEC auch einen gesonderten Bericht über die im Unternehmen eingeführten Internen Kontrollen beizufügen. Im Einzelnen hat dieser Bericht Angaben zur Verantwortung des Managements hinsichtlich der Einführung und ständigen Pflege eines Systems angemessener interner Kontrollen und Verfahren in Bezug auf die Finanzberichterstattung des Unternehmens sowie eine Beurteilung der Wirksamkeit dieser Kontrollen und Verfahren für das abgelaufene Geschäftsjahr zu enthalten. Mit dem Hinweis auf den Schutz der Investoreninteressen wurde die SEC ermächtigt, in deutlich größerem Umfang als bislang regelmäßig und systematisch die Angaben in den Finanzberichten der Unternehmen zu kontrollieren. Bei der Bestimmung der zu kontrollierenden Unternehmen werden insbesondere Aspekte wie notwendig gewordene Änderungen von bereits veröffentlichten Abschlüssen, die Volatilität des Aktienkurses, die Marktkapitalisierung des Unternehmens, Wachstumsunternehmen mit auffälligen Kurs-Gewinn-Relationen etc. zu berücksichtigen sein. Jedes Unternehmen muss innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums einmal reviewed werden.

Im Zuge der weiter voranschreitenden Globalisierung der Kapitalmärkte werden von verschiedenen Seiten (SEC, EU, [IOSCO](#)) nunmehr vermehrt Anstrengungen unternommen, die Rechnungslegungsgrundsätze weltweit zu harmonisieren, um auch Abschlüsse auf Basis der International Accounting Standards (IAS) / International Financial Reporting Standards (IFRS) bei der SEC zur Zulassung anzuerkennen. Dazu hatte die SEC Mitte 2000 ein Papier mit 26 Fragen erarbeitet, deren Beantwortung ihr die Möglichkeit eröffnen soll, die IAS als Zugangsvoraussetzung zu den amerikanischen Kapitalmärkten zu beurteilen. Dabei will die Behörde einerseits die Qualität der Rechnungslegung in den USA aufrecht erhalten und andererseits zu einer internationalen Konvergenz der Rechnungslegungsgrundsätze beitragen.

Nachfolgend ist zusammenfassend, unter Beachtung der IAS/IFRS und der EG-Richtlinien, dargestellt, wie die verschiedenen Organisationen Einfluss auf die Gestaltung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze nehmen:

4 Normensetzende Institutionen hinsichtlich der US-GAAP

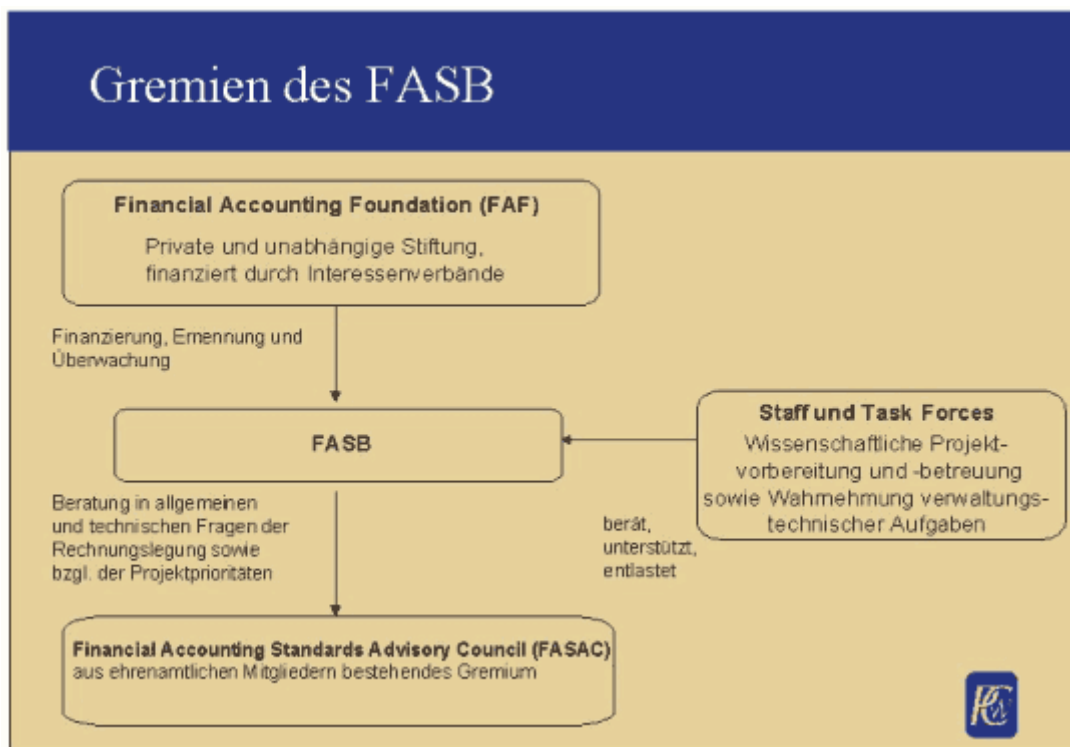
Die amerikanischen Wirtschaftsprüfer sind im American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) organisiert. Bis zur Gründung des Financial Accounting Standards Board 1972 wurden die Verlautbarungen des AICPA durch die SEC als Grundlage für die bei ihr einzureichenden Jahresabschlussunterlagen akzeptiert. Diese Verlautbarungen wurden durch das Committee on Accounting Procedure (CAP) und nach der Gründung des FASB durch das Accounting Principle Board (APB) erarbeitet.

Das CAP wurde 1938 durch das AICPA gegründet, als die SEC die Erarbeitung von Rechnungslegungsstandards an das AICPA delegiert hatte. Das CAP wurde 1959 durch das Accounting Principle Board abgelöst. Mitglieder des CAP waren praktizierende

Wirtschaftsprüfer, die ehrenamtlich tätig wurden. Durch das CAP wurden die Accounting Research Bulletins herausgegeben, von denen einige Teile heute noch gültig sind.

Das Financial Accounting Standards Board (**FASB**) wurde 1972 gegründet und löste 1973 das Accounting Principles Board (APB) als Standard Setter in den USA ab. Die Ablösung des APB war eine Folge der wachsenden Kritik, die an diesem Gremium geübt wurde. Die größten Schwächen bestanden in der einseitigen Besetzung durch Wirtschaftsprüfer und damit einhergehend in der mangelnden Berücksichtigung der Interessen anderer Gruppen sowie in der schwerfälligen Entscheidungsfindung. Weiterhin wurde bemängelt, dass die Mitarbeiter ihrer Tätigkeit nicht hauptberuflich nachgingen und dass der Arbeit kein Conceptual Framework zugrunde lag. Einige, noch nicht durch neue SFAS des FASB überholte Standards sind auch weiterhin noch gültig.

Die Gründung des FASB erfolgte durch die Financial Accounting Foundation (FAF), einer privaten Stiftung, die von den wichtigsten Interessenvertretungen aus dem Bereich der Rechnungslegung sowie von zwei staatlichen Organisationen getragen wird. Die FAF wird vertreten durch das Board of Trustees, welches die Mitglieder des FASB wählt sowie deren Chairman bestimmt; daneben ist es für die Überwachung sowie für die Finanzierung zuständig. Die folgende Übersicht zeigt die unterstützenden Gremien des FASB:



Das FASB besteht aus sieben Mitgliedern, die für fünf Jahre in ihr Amt gewählt werden, wobei einmalig eine Wiederwahl zulässig ist. Die Hauptaufgabe besteht in der Entwicklung der Statements of Financial Accounting Standards und Concepts. Zusätzlich werden zu Einzelproblemen, die die Statements betreffen, so genannte Interpretations veröffentlicht. Zur Unterstützung der Arbeit des FASB dient der Research and Technical Advisory Staff (RTA), eine feste Arbeitsgruppe aus rd. 40 Mitarbeitern. Daneben werden zur Vorbereitung einzelner Standards zeitlich begrenzt Task Forces gebildet, die i. d. R. aus 15 Mitgliedern bestehen. Die Lösung dringender Rechnungslegungsprobleme kann durch die Emerging Issues Task Force übernommen werden, die aus 15 Mitgliedern besteht.

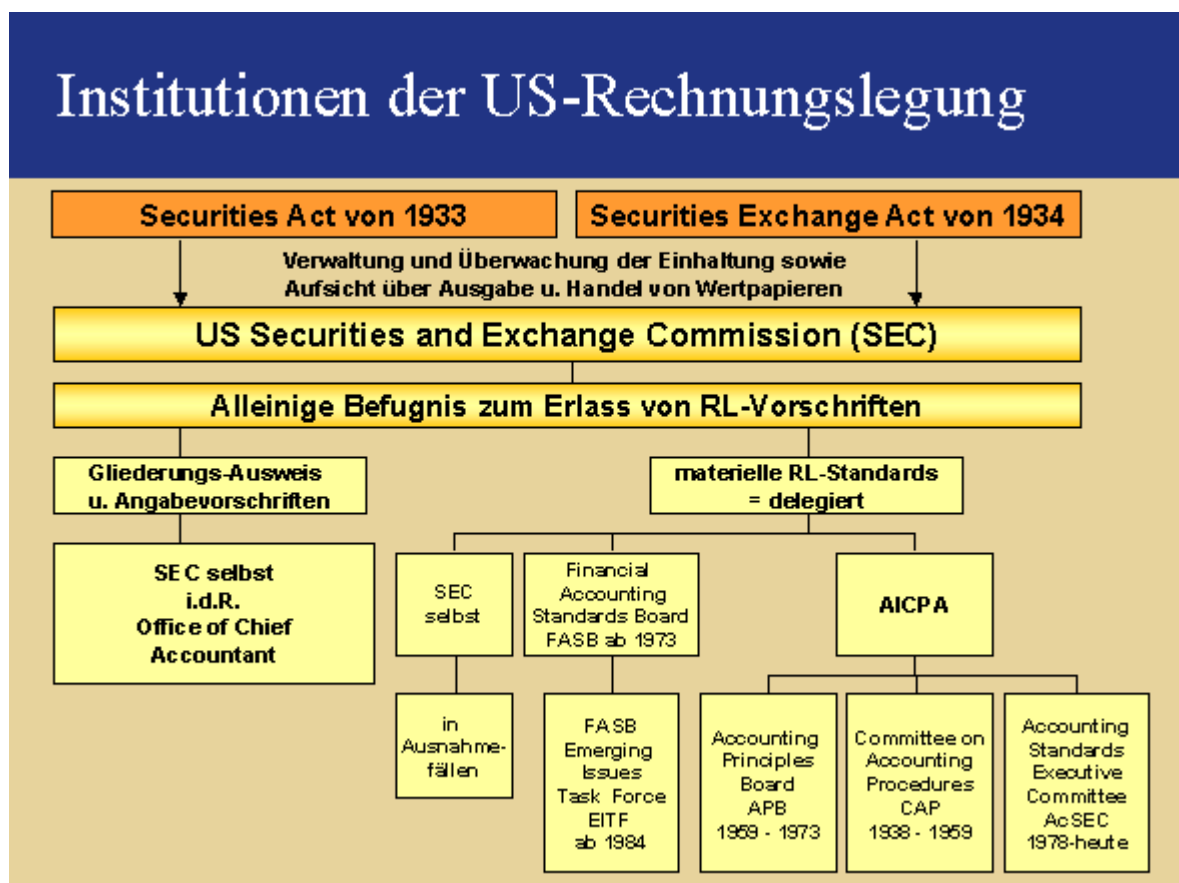
Das Financial Accounting Standards Advisory Council (FASAC) hat die Aufgabe, Themen vorzuschlagen, zu denen ein Rechnungslegungsstandard entwickelt werden soll. Die Mitglieder des FASAC werden von der FAF gewählt.

Während die Arbeit in den Task Forces und im FASAC (mit Ausnahme des Vorsitzenden) ehrenamtlich geleistet wird, sind die Mitglieder des Boards of Trustees der FAF, des FASB und des RTA hauptberuflich tätig.

Verlautbarungen des FASB sind:

- Statements of Financial Accounting Standards
- Statements of Financial Accounting Concepts
- FASB Interpretations
- FASB Technical Bulletin
- Emerging Issues Task Force
- Questions and Answers prepared by FASB Staff.

Die Einbindung des FASB in die US-Rechnungslegung stellt sich wie folgt dar:



Die SFAS sind die wichtigsten Verlautbarungen und besitzen mit den Interpretations allgemeine Bindungswirkung.

Die Entstehung von SFAS bzw. SFAC erfolgt in einem streng formalisierten und transparenten Verfahren (Due Process), in welches auch die Öffentlichkeit einbezogen wird.

Die Themenauswahl vollzieht sich in mehreren Schritten. Informationen über Rechnungslegungsprobleme erhält das FASB durch die einzelnen Berufsorganisationen des FAF, durch das FASAC, durch andere Rechnungslegungsgremien oder durch sonstige

Personen, die sich mit Rechnungslegung befassen. In einer öffentlichen Diskussion wird das Problem in einem festgelegten Verfahren dahingehend überprüft, ob eine Lösung im Rahmen eines Statement of Financial Accounting Standards bzw. Concepts durch das FASB notwendig, sinnvoll, möglich und durchsetzbar erscheint.

Soll ein SFAS bzw. SFAC erarbeitet werden, wird eine Task Force eingesetzt, die in Zusammenarbeit mit dem RTA ein so genanntes Discussion Memorandum erstellt. Das Memorandum wird veröffentlicht und eine Frist für Stellungnahmen von 60 Tagen eingeräumt. Nach der Erörterung der Stellungnahmen in einer öffentlichen Sitzung erstellt das FASB einen Entwurf (Exposure Draft) und veröffentlicht diesen. Die zu dem Entwurf eingegangenen Stellungnahmen werden wiederum in einer öffentlichen Sitzung diskutiert. Sofern keine Veränderungen vorgenommen werden, kann ein SFAS bzw. ein SFAC mit der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des FASB beschlossen werden. Ansonsten wird der Entwurf modifiziert und durchläuft das Verfahren erneut.

Werden die Statements von der Securities Exchange Commission akzeptiert, so sind sie als Bestandteil der US-GAAP bindend für alle an einer amerikanischen Börse notierten Unternehmen. Die SEC ist für die Durchsetzung der Standards zuständig und überwacht deren Einhaltung durch börsennotierte Unternehmen. Des Weiteren soll auch die Überwachung der Wirtschaftsprüfer die Einhaltung sichern.

Im Überblick stellt sich der Standard Setting Process wie folgt dar:

Regelwerk der US-Rechnungslegung Entstehung

• „The Standard Setting Process“ des FASB

- Aufnahme einer Fragestellung in „Agenda“
- Einrichtung einer Task Force
- Erstellung eines Discussion Memorandums
- Öffentliche Anhörung(en) zum Discussion Memorandum
- Exposure Draft
- Öffentliche Anhörung(en) zum Exposure Draft
- Endgültiger Standard
- Interpretations

Die US-GAAP sind in den SAS 69 wie folgt definiert:

"Generally Accepted Accounting Principles (...) is a technical term in financial accounting. (...) [They] encompass the conventions, rules and procedures necessary to define accepted accounting practice at a particular time. (...) [They] include not only broad guidelines of general application, but also detailed practices and procedures."

Für den Gesamtzusammenhang der einzelnen Standard Setter hat sich der Begriff des "[House of GAAP](#)" herausgebildet. Die Rangfolge der Anwendung der US-GAAP dabei ergibt sich aus dem Statements of Auditing Standards (SAS) 69 des AICPA.

Ist die buchhalterische Behandlung eines Geschäftsvorfalles nicht im Bereich der Verpflichtungsebene geregelt, so findet die jeweils nächst niedrigere Ebene Anwendung, soweit eine spezielle Regelung den Geschäftsvorfall nicht besser abbildet.